



Stadt

Bensheim

Bebauungsplan BA 14

„Im Bangert“ - 12. Änderung

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

S a t z u n g

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022

0 INHALTSVERZEICHNIS

I	PLANUNGSGEGENSTAND.....	4
1	Anlass und Erforderlichkeit	4
2	Ziele und Zweck der Planung	4
3	Beschreibung des Plangebiets	5
3.1	Räumliche Lage und Geltungsbereich	5
3.2	Gebiets-/ Bestandssituation	7
4	Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen	8
4.1	Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung	8
4.2	Flächennutzungsplan.....	8
4.3	Überörtliche Fachplanungen.....	9
4.4	Schutzgebiete.....	9
4.5	Denkmalschutz	9
4.6	Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB.....	10
II	PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN	12
1	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	12
2	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	13
3	Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Behindertenhilfe“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	14
4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
5	Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	15
6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	16
III	UMWELTBELANGE	17
1	Eingriff und Ausgleich.....	17
2	Bodenschutz.....	17
3	Artenschutz.....	18
4	Sonstige Belange	18

IV	VERFAHRENSÜBERSICHT	22
1	Verfahrensablauf	22
2	Beteiligung und eingegangene Stellungnahmen.....	22
3	Hinweise aus dem Planverfahren.....	22

ANLAGE

Artenschutzfachbeitrag; naturplan, An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt; Stand: 08.06.2020

I PLANUNGSGEGENSTAND

1 Anlass und Erforderlichkeit

Die gemeinnützige Behindertenhilfe Bergstrasse GmbH setzt sich seit fast fünf Jahrzehnten erfolgreich für das Recht auf Selbstbestimmung und die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben von Menschen mit Beeinträchtigung im Kreis Bergstraße ein. Ziel ist es, den Menschen mit Beeinträchtigung eine möglichst selbständige und individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen. Dabei werden die Bereiche Arbeiten und Wohnen (zu denen auch die tagesstrukturierenden Maßnahmen gehören), sowie Kinder, Jugend und Familie individuell nach den Bedürfnissen der Menschen mit Beeinträchtigung gestaltet.

Die Behindertenhilfe Bergstrasse betreibt Tagesförderstätten und Werkstätten in Bensheim, Fürth und Lorsch sowie Wohnhäuser für betreutes Wohnen in Bensheim und Lorsch. Die Zentrale befindet sich in Bensheim in der Darmstädter Straße 150.

Das dortige Grundstück der Behindertenhilfe Bergstrasse liegt im Geltungsbereich des seit dem 03.08.1979 gültigen Bebauungsplan BA 14 „Im Bangert“. Das Gelände der Behindertenhilfe ist im Bebauungsplan als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Beschützende Werkstätten“ festgesetzt. Das ehemalige Flurstück 196/12 ist Teil des im Bebauungsplan für das Anwesen Darmstädter Straße 148 festgesetzten Mischgebietes (ohne überbaubare Grundstücksfläche).

Zur langfristigen Sicherung des Standortes ist eine Anpassung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben des alten Bebauungsplans an die aktuelle Situation erforderlich. Dies betrifft insbesondere das bisherige Mischgebietsflurstück, für das eine Umnutzung in Gemeinbedarfsfläche erforderlich ist.

2 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist, für das Grundstück der Behindertenhilfe eine den heutigen Erfordernissen angepasste Aktualisierung des Bauplanungsrecht zu schaffen. Hierzu soll das ehemalige Flurstück 196/12 von Mischgebiet in Fläche für Gemeinbedarf umgewandelt werden. Zudem soll das gesamte Grundstück der Behindertenhilfe der tatsächlichen Nutzung entsprechend als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Behindertenhilfe“ festgesetzt werden. Da das Gelände bereits überwiegend bebaut ist, sollen die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans auf das unbedingt notwendige beschränkt werden. So soll auf die Festsetzung z.B. von Geschossflächenzahl, Vollgeschosse und Bauweise verzichtet werden, da hier kein Regelungsbedarf gesehen wird. Zudem erfolgt eine Anpassung des Bebauungsplans an die derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen von BauGB und BauNVO.

Im Rahmen der 12. Änderung wird somit das gesamte Grundstück der Behindertenhilfe überplant und eine einheitliche planungsrechtliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der gemeinnützigen Einrichtung geschaffen.

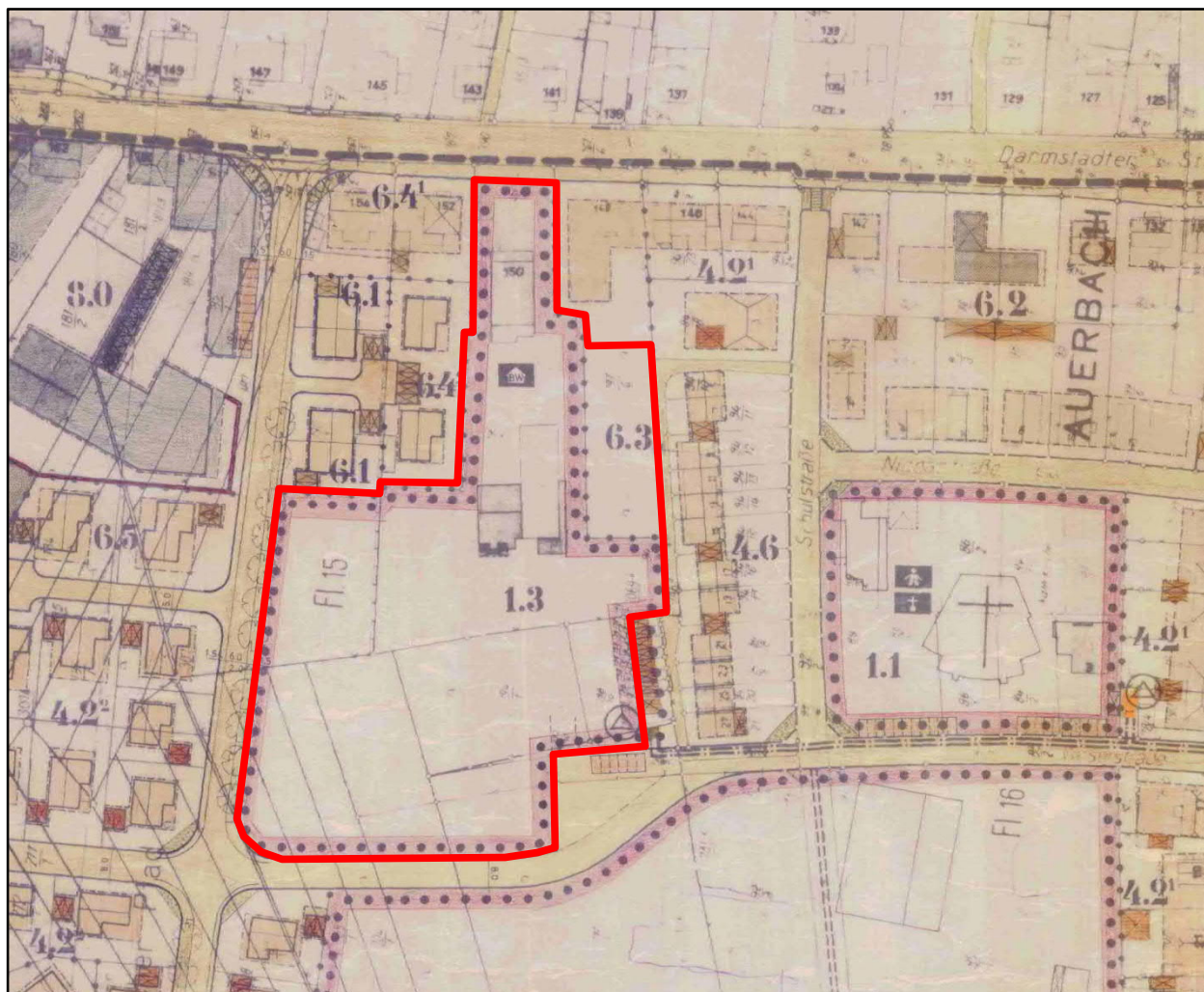


Abbildung 1: Bebauungsplan BA 14 „Im Bangert“ von 1979 mit Abgrenzung Geltungsbereich der 12. Änderung

3 Beschreibung des Plangebiets

3.1 Räumliche Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Auerbach zwischen der Darmstädter Straße (B3) im Osten, der Brahmsstraße im Süden, der Weserstraße im Westen und der Brüder-Grimm-Straße im Norden.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von rund 13.831 m² umfasst die Flurstücke 196/6, 196/7, 196/9, 196/11 und 196/12 in der Gemarkung Auerbach, Flur 15. Die Flurstücke 196/6, 196/7, 196/9 und 196/12 wurden am 19.08.2021 grundbuchrechtlich als Bestandteil dem Flurstück 196/11 zugeschrieben und werden nun unter der gemeinsamen lfd. Nr. 16 im Grundbuch geführt.

Die Flurstücke sind im Eigentum der Behindertenhilfe.

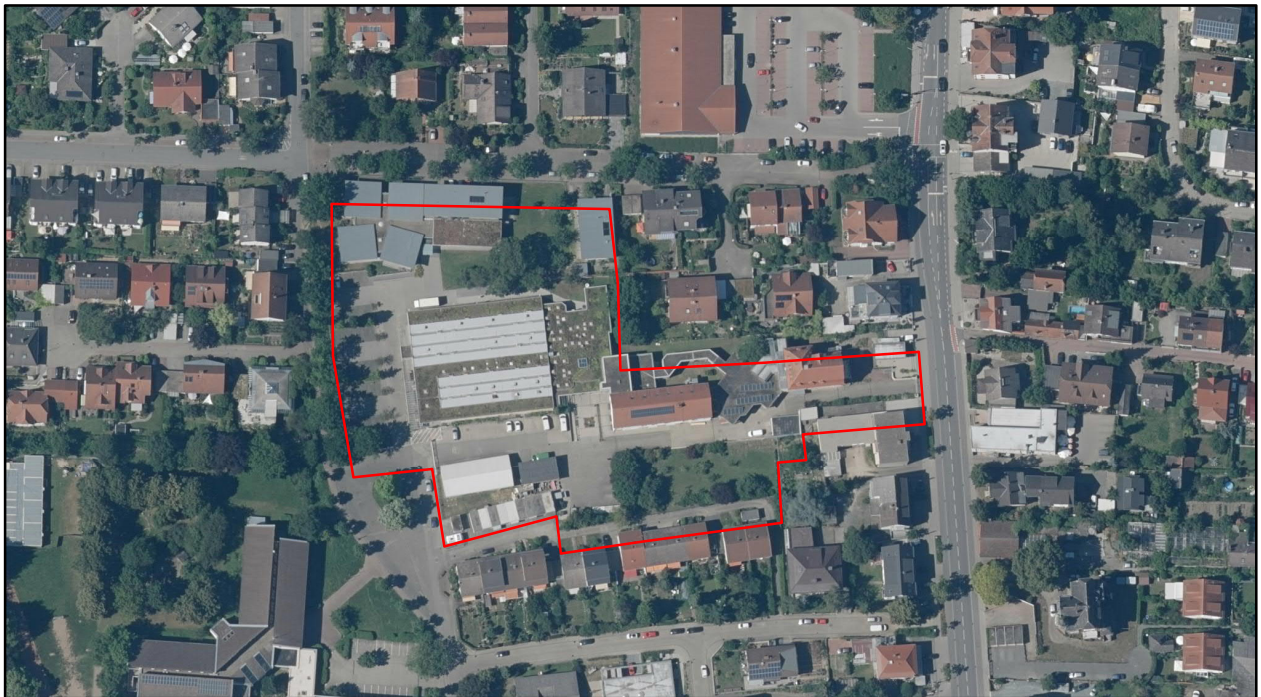


Abbildung 2: Lage des Plangebietes
(Luftbild ©: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)

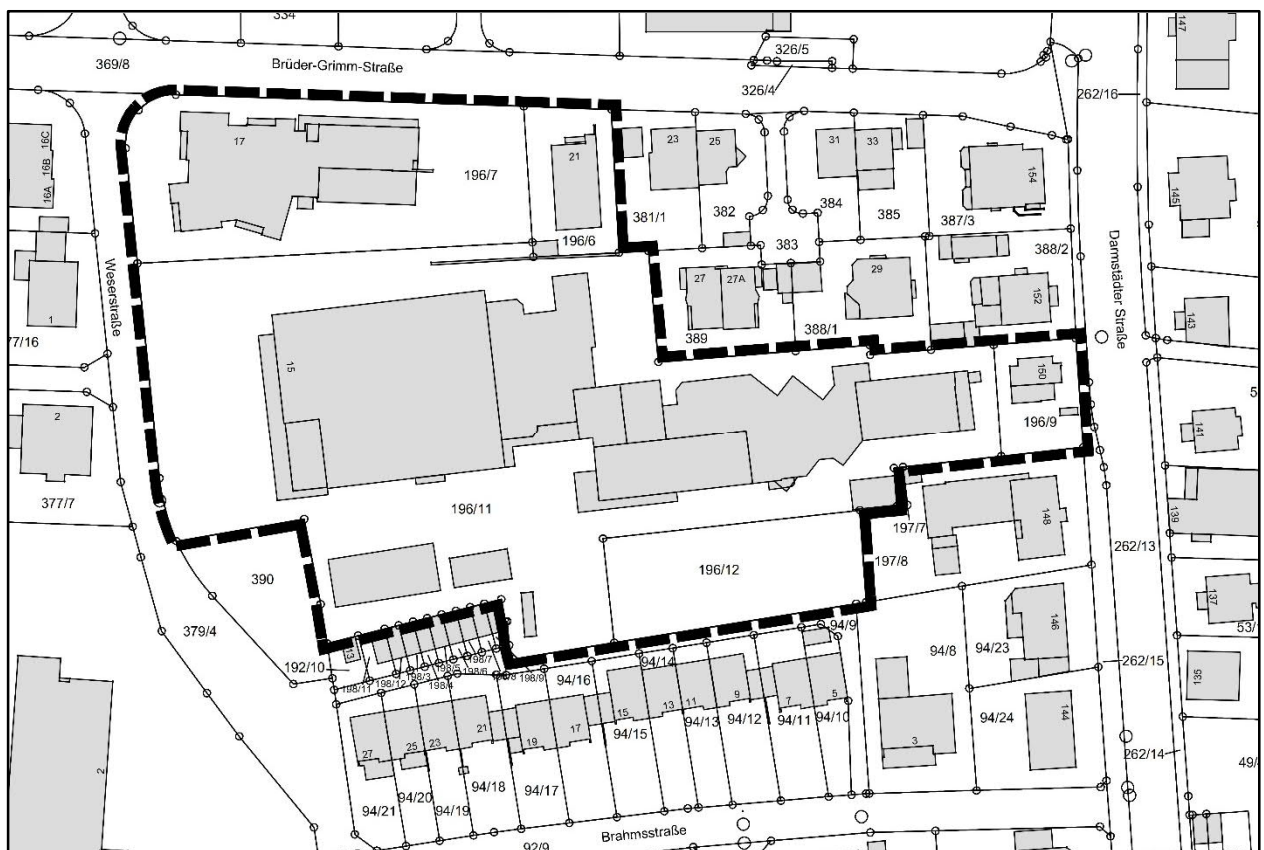


Abbildung 3: Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplans BA 14 „Im Bangert“

3.2 Gebiets- / Bestandssituation

Das Gelände der Behindertenhilfe ist weitgehend bebaut. Im Bereich der Darmstädter Straße befindet sich ein Pavillon, dahinter steht eine denkmalgeschützte Villa. Daran schließt sich nach Westen ein Gebäuderiegel aus mehreren Gebäuden an. Im Norden befinden sich zwei weitere Gebäude, im Südwesten zudem zwei Lagergebäude. Die Gebäude besitzen begrünte Flachdächer bzw. Sattel- und Walmdächer. Am Westrand befindet sich der Mitarbeiter- und Besucherparkplatz. Das ehemalige Flurstück 196/12 ist bislang unbebaut und wird als Gartenfläche genutzt. Das Gelände steigt von Westen zur Darmstädter Straße an.

Im Süden grenzt eine Reihenhausbauung (Brahmsstraße) mit Garagenzeile an, im Norden und Westen eine Einzel- und Doppelhausbebauung (Brüder-Grimm-Straße, Erich-Kästner-Weg). Die Wohngebäude in der Umgebung besitzen in der Regel zwei Geschosse mit ausgebautem Dachgeschoss. Südwestlich vom Plangebiet befindet sich die Schillerschule, nordöstlich ein Einkaufsmarkt (Lidl).



Abbildung 4: Luftbild des Geländes der Behindertenhilfe Bergstrasse
(©: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)

Das Plangebiet ist an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen. In den umgebenden Straßen sind sämtliche Ver- und Entsorgungsmedien (Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Telekommunikation) vorhanden.



Abbildung 5: Blick von Süden auf den zentralen Bereich der Behindertenhilfe



Abbildung 6: Grundstück für den geplanten Neubau

4 Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.



Abbildung 7: Regionalplan Südhessen 2010

Die Ziele der Raumordnung sind im Regionalplan Südhessen 2010 festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines festgesetzten „Vorranggebietes Siedlung/Bestand“. Zudem soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete haben.

Der Bebauungsplan ist somit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

4.2 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim vom 21.12.2006 ist der Geltungsbereich analog zum Bebauungsplan BA 14 als Fläche für Gemeinbedarf (soziale Zwecke) und das ehemalige Flurstück 196/12 als Gemischte Baufläche dargestellt.

Da die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung angepasst. Dabei handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, bei dem die bisherige Darstellung des FNP für den Bereich des ehemaligen Flurstücks 196/12 (Gemischte Baufläche) durch eine Fläche für Gemeinbedarf (soziale Zwecke) ersetzt wird.

4.3 Überörtliche Fachplanungen

Überörtliche Fachplanungen (z.B. Verkehrswege, Versorgungstrassen, Abbauf Flächen etc.) im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind derzeit nicht bekannt.

4.4 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten. Das Plangebiet liegt jedoch im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S. 1659).

4.5 Denkmalschutz

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich entlang der Darmstädter Straße die Gesamtanlage „Südliche Darmstädter Straße“, welche ein weitgehend homogenes, aus Häusern der Jahrhundertwende bestehendes Wohngebiet entlang dem völlig geraden Verlauf der Darmstädter Straße, der eigentlichen "Bergstraße" umfasst.

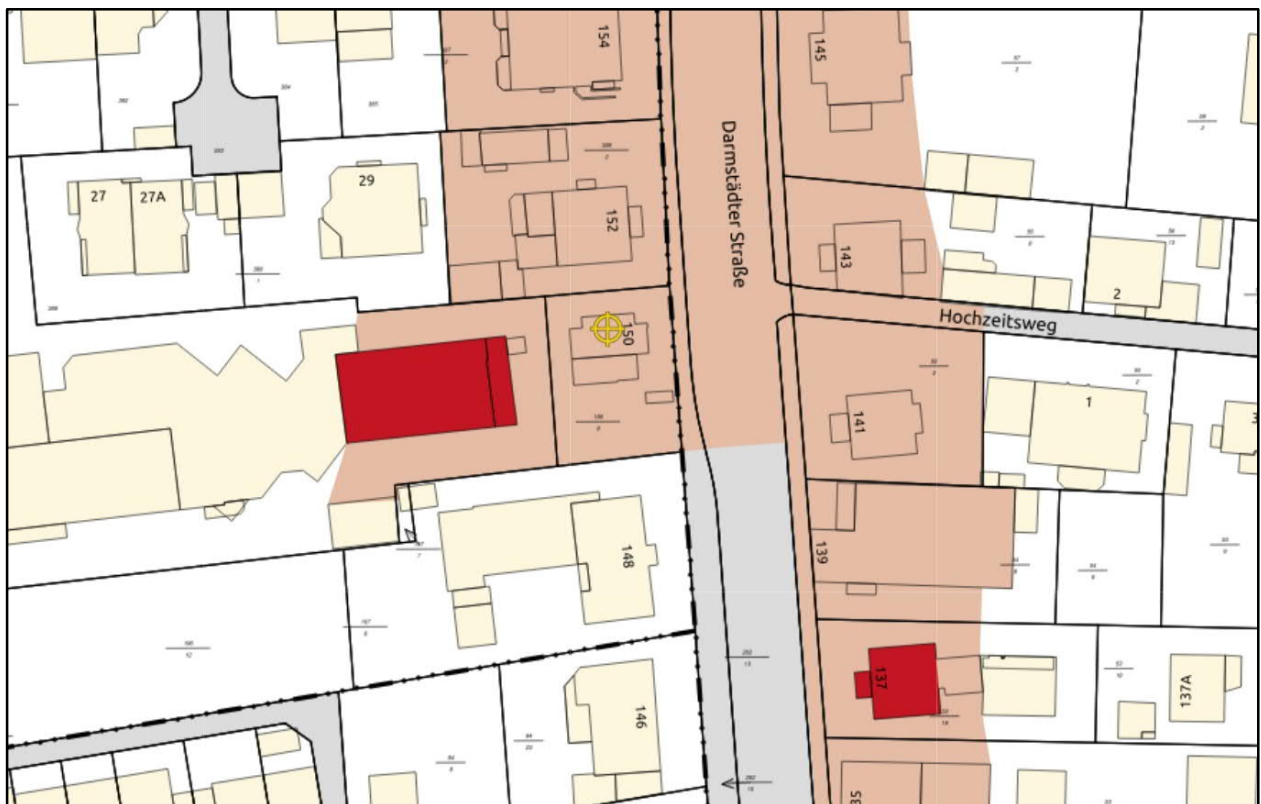


Abbildung 8: Gesamtanlage „Südliche Darmstädter Straße“¹

Innerhalb der Gesamtanlage befindet sich als Einzeldenkmal von der Darmstädter Straße etwas zurückversetzt eine um 1910 erbaute giebelständige Villa.

Es handelt sich um einen zweigeschossigen Putzbau mit gelbem Sandsteinsockel und hohem Mansarddach, im Wesentlichen nur die straßenseitige Giebelfassade architektonisch betont durch einen Balkon, der auf runden, kannelierten Säulen mit Blattkapitellen ruht¹. Entsprechende Säulen rahmen den nördlichen Eingang, der zudem ein Zahnschnittgesims sowie eine flache Haubenbedeckung aufweist. Der Balkon mit dekorativem Eisengitter im geometrischen Jugendstil. Ein stilistisch passendes Geländer auch am kleinen, zentral angeordneten Balkon des Mansardgeschosses, über der hier befindlichen Fenstertür Bügelverdachung, darüber kleines, stehendes Ovalfenster. Das Erdgeschoss öffnet sich in drei Arkaden auf eine dem Gebäude vorgelagerte Terrasse mit schöner Kassettenbrüstung in Sandstein. An der vorderen Terrassenmauer befindet sich noch die mit Zahnschnitt und einem wasserspeienden Löwenkopf dekorierte Rückwand eines kleinen Laufbrunnens. An der Westseite des Hauses ein Wintergarten mit farbverglasten Bogenfenstern, darüber ein Austritt, wieder mit Eisengeländer. Das über einer weit auskragenden Traufe mit Zahnschnitt sich erhebende Dach ist mit Walm- und Fledermausgaupen bestückt.

Die Abgrenzung der Gesamtanlage ist im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich dargestellt. Es wird auf die gesetzlichen Regelungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) - insbesondere auf die §§ 18 und 20 - verwiesen.

4.6 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans BA 14 „Im Bangert“ - 12. Änderung erfolgt als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB. Hierunter fallen Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Mit den Zielen der Innenentwicklung sind insbesondere Bebauungspläne zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) vereinbar. Diese Bebauungspläne können im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB und die sogenannten „Außenbereiche im Innenbereich“. Die vorliegende Planung dient der Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung, da in Teilbereichen eine zusätzliche Bebauung bzw. Erweiterung bestehender Bebauung ermöglicht wird.

Folgende Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens müssen erfüllt sein:

- *Die zulässige Grundfläche muss unter 20.000 m² liegen, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.*

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf besitzt eine Größe von 13.831 m², so dass die zulässige Grundfläche in jedem Fall unter 20.000 m² liegt.

¹ aus: denkxweb.denkmalpflege-hessen.de

Mit der Kumulationsregelung soll ausgeschlossen werden, dass ein Bebauungsplanverfahren rechtsmissbräuchlich in mehrere kleine Verfahren aufgespaltet wird, um jeweils Werte von unterhalb von 20.000 m² Grundfläche zu erhalten. Ein solcher Zusammenhang kommt jedoch nur zwischen einem oder mehreren Bebauungsplänen der Innenentwicklung in Betracht, nicht aber bei einer Kumulation eines Bebauungsplans nach § 13a BauGB mit einem sonstigen Bebauungsplan (im „Normalverfahren“, also mit Umweltprüfung). Im räumlichen Umfeld sind derzeit keine weiteren Bauleitplanverfahren anhängig.

- *Durch den Bebauungsplan darf nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.*

Im Bebauungsplan werden erkennbar keine Nutzungen festgesetzt, die nach Anlage 1 (Nr. 18) zum UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die dort aufgeführten prüfungspflichtigen Vorhaben umfassen großflächige Nutzungen im Außenbereich (z.B. Feriendorf, Campingplatz) sowie Einkaufszentren und sonstige städtebauliche Projekte mit einer zulässigen Grundfläche von über 20.000 m² im Innen- und Außenbereich.

- *Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten vorliegen.*

Natura-2000 Gebiete sind in der näheren Planumgebung nicht vorhanden.

- *Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.*

Auf Grund der Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf können von der Planung keine schweren Unfälle im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen. Auch sind im Umfeld des Plangebietes keine Störfallbetriebe vorhanden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Demnach wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) findet keine Anwendung.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten zudem Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind als erfolgt bzw. zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Die Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) ist jedoch insbesondere im Hinblick auf das Vermeidungsgebot zu beachten. Auch sind artenschutzrechtliche Belange zwingend zu berücksichtigen.

II PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN

1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf gehören begrifflich zwar nicht zu den Baugebieten, die in § 16 BauNVO geregelten Maßbestimmungsfaktoren können jedoch auch bei Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB Anwendung finden (BVerwG, Beschl. vom 10. 10. 2004 – 4 B 56.05 –). Dies gilt insbesondere bei Festsetzung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen, wie bei Festsetzungen nach den Nr. 4, 5 (= Flächen für den Gemeinbedarf), 12, 19 und 22 des § 9 Abs. 1 BauGB.

Aus städtebaulichen Gründen ist zur Begrenzung der Versiegelung unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung die Festsetzung einer Grundflächenzahl erforderlich. Im alten Bebauungsplan war für die Gemeinbedarfsfläche eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Diese konnte gemäß damaliger BauNVO 1977 vollständig mit Gebäuden bebaut werden, da Nebenanlagen und Stellplätze nicht auf die GRZ angerechnet wurden. Die tatsächliche GRZ-Ausnutzung durch Haupt- und Nebengebäude auf dem Gesamtgrundstück mit einer Größe von 13.831 m² liegt bei 0,45. Durch die Flächen für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO (ca. 4.000 m²) ergibt sich eine GRZ (2) von 0,74. Um eine angemessene bauliche Entwicklung zu ermöglichen, ist eine Erhöhung der GRZ auf 0,6 erforderlich. Für die erforderlichen Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen wird eine Überschreitung bis 0,8 zugelassen. Hierdurch wird eine maßvolle Nachverdichtung ermöglicht, die sich in das städtebauliche Umfeld, welches in den gemischt oder gewerblich genutzten Bereichen eine ähnliche bauliche Ausnutzung aufweist.

Die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt, welcher Anteil des eines Baugrundstückes mit baulichen Anlagen der Hauptnutzung, den sog. Hauptbaukörpern, über- oder unterbaut werden darf. Hauptbaukörper sind jene baulichen Anlagen, die in den Baugebieten unmittelbar zulässig sind. Die festgesetzte GRZ von 0,6 bedeutet, dass 60% der maßgeblichen Fläche des Baugrundstücks bebaut werden darf. Die zulässige Grundfläche kann durch die genannten Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von max. 0,8 überschritten werden.

Gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO ist für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt. Das Baugrundstück der Behindertenhilfe bestand aus insgesamt fünf Flurstücken (196/6, 196/7, 196/9, 196/11 und 196/12). Die Flurstücke 196/6, 196/7, 196/9 und 196/12 wurden am 19.08.2021 grundbuchrechtlich als Bestandteil dem Flurstück 196/11 zugeschrieben und werden nun unter der gemeinsamen lfd. Nr. 16 im Grundbuch geführt.

Da das Grundstück bereits weitgehend bebaut ist, wird auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) sowie von Vollgeschossen verzichtet. Maßgeblich für die Einbindung in die städtebauliche Umgebung ist die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen.

Zur Einbindung eines möglichen Neubaus in die umgebende Bebauung wurde eine Vermessung der Höhe der Bestandsgebäude durchgeführt.

Die Gebäudehöhen auf dem Grundstück der Behindertenhilfe liegen zwischen ca. 110 und 117 m üNN, lediglich die denkmalgeschützte Villa hat eine Höhe von knapp 124 m üNN. Die südlich liegende Reihenhausbebauung in der Brahmsstraße hat eine Höhe bis max. 115,72 m üNN, während die Bebauung in der Brüder-Grimm-Straße eine Höhe von ca. 118 m üNN aufweist.

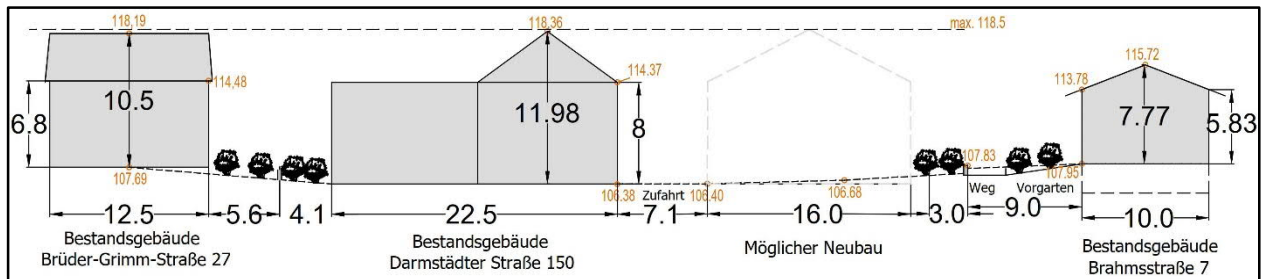


Abbildung 9: Höhenabwicklung mit beispielhafter Gebäudekubatur des möglichen Neubaus

Für das Gelände der Behindertenhilfe wird eine max. Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante Gebäude) von 118,5 m üNN festgesetzt. Im Bereich entlang der Darmstädter Straße erfolgt eine Festsetzung von max. 124 m üNN, welche sich an der Höhe der Villa sowie der in diesem Bereich der Darmstädter Straße vorhandenen Gebäudehöhen orientiert. Für die zulässige Grenzbebauung entlang der Garagenzeile wird lediglich eine max. Höhe von 110,5 m üNN festgesetzt, um eine ordnungsgemäße Belichtung der südlich liegenden Reihenhäuser zu gewährleisten.

Die festgesetzte max. Oberkante (OK) der Gebäude ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion. Bei den höchsten Punkten der Dachkonstruktion handelt es sich bei Giebeldächern um die Firsthöhe, bei Flachdächern um den höchsten Punkt der Dachkonstruktion, bei Pultdächern um die Oberkante des höheren Dachteils. Technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsanlagen usw. können den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen, dürfen aber in ihren Abmessungen das zulässige Maß (festgesetzte OK Gebäude) nicht überschreiten.

Durch die Beschränkung der max. Gebäudehöhen auf das Niveau der bestehenden Bebauung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Nachbarbebauung. Die erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 HBO sind einzuhalten, so dass die Anforderungen hinsichtlich Besonnung und Belüftung eingehalten werden.

2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird (wie im alten Bebauungsplan) verzichtet.

Die bebaubare Fläche wird mit einer Baugrenze mit einem einheitlichen Abstand von 3 m zu Nachbargrenzen bzw. Verkehrsflächen bestimmt, da die Bestandsgebäude diesen Abstand bereits einhalten und eine möglichst optimale Ausnutzung des Grundstücks erreicht werden soll. Die Mindestvorgaben der Hessischen Bauordnung (§ 6 HBO) sind damit eingehalten.

In der südwestlichen Ecke wird entlang der Grenze zur Garagenzeile eine Baulinie festgesetzt. Hierdurch wird die Grenzbebauung des benachbarten Grundstücks aufgenommen und somit die bauliche Ausnutzung dieses Grundstücksbereichs verbessert. Da es sich bei der gegenüberliegenden Grenzbebauung um Garagen handelt, sind keine schutzbedürftigen Nutzungen von der Baulinie in diesem Bereich betroffen.

3 Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Behindertenhilfe“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Nach einem Bundesverwaltungsgerichtsurteil (BVerwG Urteil vom 11.3.1988 – 4 C 56.84; Beschl. v. 20.1.1995 – 4 NB 43.93) erfordert der Grundsatz der Bestimmtheit planerischer Aussagen, dass der Verwendungszweck einer Gemeinbedarfsfläche konkret und eindeutig bestimmt sein muss. Danach ist aber auch ausreichend, wenn die Festsetzung einen konkretisierenden Zusatz enthält, der in einer der örtlichen Situation angemessenen Weise hinreichend deutlich erkennen lässt, mit welchen besonderen Arten von Gemeinbedarfsnutzungen zu rechnen ist.

Nach gängiger Rechtsprechung sind z.B. folgende Zweckbestimmungen für Gemeinbedarfsflächen zulässig:

- Dorfplatz (BVerwG Beschl. v. 20.1.1995 – 4 NB 43.93)
- Kindergarten (VG Würzburg Beschl. v. 28.6.2011 – W 5 S 11.424)
- Kolpinghaus mit zugehörigem Jugendwohnheim (VGH München Beschl. v. 14.7.2008 – 22 ZB 06.2639)
- Alteneinrichtung der freien Wohlfahrtspflege (OVG Hamburg Beschl. v. 27.10.2008 – 2 Bf 53/07.Z)
- Schule (VG Köln Urt. v. 14.7.2014 – 11 K 520/13).

Grundsätzlich ist bei der Festsetzung einer Zweckbestimmung darauf zu achten, dass ein gewisses Maß an Flexibilität bestehen bleibt, um auch bei wechselnden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht den Bebauungsplan ändern zu müssen.

Für das Gelände der Behindertenhilfe wird - wie im ursprünglichen Bebauungsplan - eine Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf muss zwingend eine Zweckbestimmung zur zulässigen Nutzung der Fläche enthalten. Im alten Bebauungsplan war die Zweckbestimmung „Beschützende Werkstätten“ festgesetzt. Im Zuge der Änderung wird die Zweckbestimmung in „Behindertenhilfe“ geändert, da dieser Begriff bereits im Namen der das Grundstück nutzenden Institution vorkommt und für die Allgemeinheit verständlicher ist. Eine Auflistung einzelner zulässiger Nutzungsarten ist (anders als bei Sondergebieten) nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn ein übergeordneter Zweck bestimmt wird, der den Rahmen für die dann später zu verwirklichenden Nutzungen vorgibt.

Unter den Begriff „Behindertenhilfe“ fallen alle dem Nutzungszweck dienende Nutzungen, wie z.B. Tagesförderstätte, Werkstatt, Verwaltung, Fortbildung, Betreutes Wohnen, Berufsbildungsbereich, Familienunterstützender Dienst, Verkaufspavillon, Lagerflächen- und Gebäude sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten.

Die Behindertenhilfe Bergstrasse hat den Anspruch, Menschen mit Behinderung mitten im Leben und mitten in unsere Gesellschaft zu integrieren. Dementsprechend wird im gesamten Kreis Bergstraße ein breitgefächertes Leistungsspektrum für unterschiedlichste Bedürfnisse in den Bereichen Arbeiten, Wohnen sowie Kinder, Jugend und Familie angeboten.

Weiterhin bietet die bhb derzeit über 200 Menschen mit Behinderung in verschiedensten Wohnformen innerhalb des Kreises Bergstraße ein Zuhause. Für Familien mit Angehörigen mit Behinderung stellt der Bereich Kinder, Jugend und Familien ein attraktives Unterstützungsangebot im Alltag dar. An insgesamt sechs Standorten beschäftigt die bhb annähernd 500 Menschen mit Behinderung sowie über 300 Angestellte. Damit gehört die bhb zu den größten Arbeitgebern der Region Bergstraße. Um eine möglichst selbstständige und individuelle Lebensgestaltung für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen und den steigenden Anforderungen im Bereich Produktion und Dienstleistung gerecht zu werden, entwickelt die bhb ihre Angebotspalette kontinuierlich weiter. Die Änderung des vorliegenden Bebauungsplans unterstützt die bhb bei der Verwirklichung ihrer vielfältigen gemeinnützigen Aufgaben.

Die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche hat - gegenüber der Ursprungsplanung - keine negativen Auswirkungen auf die umgebende Bebauung, da die Nutzung im Gebiet bereits etabliert ist und keine das Wohnumfeld störende Nutzungen hinzukommen.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Bodenversiegelung (A.3.1) sowie der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (A.3.2 und 3.3). Nähere Ausführungen zum Erfordernis artenschutzrechtlicher Maßnahmen sind dem Artenschutzfachbeitrag² zu entnehmen.

5 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dienen ebenfalls der Eingriffsminimierung, der Sicherung einer qualitätsvollen Gestaltung und Einbindung des Baugebietes in die städtebauliche Umgebung sowie dem Klimaschutz.

² naturplan, An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt; Stand: 08.06.2020, siehe Anlage.

Mindestens 10% der Grundstücksfläche sind entsprechend mit Gehölzen zu bepflanzen. Diese Pflanzflächen können auch innerhalb der überbaubaren Flächen liegen.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB können im Bebauungsplan baugestalterische (landesrechtliche) Festsetzungen getroffen werden. Die in § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) aufgeführten örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 91 Abs. 3 HBO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und somit zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Die Festsetzungen zur Dachform und -neigung wurden aus dem alten Plan übernommen. Aus Klimaschutzgründen wurde zusätzlich eine Dachbegrünung für flach geneigte Dächer festgesetzt und klargestellt, dass die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen zulässig (und gewünscht) ist. Die Festsetzungen zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen dienen einer positiven Ortsbildgestaltung.

III UMWELTBELANGE

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Der Wegfall der (formalen) Umweltprüfung entbindet jedoch nicht von der Ermittlung und Berücksichtigung der von der Planung betroffenen Umweltbelange in der Abwägung.

1 Eingriff und Ausgleich

Da die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, entfällt formal die Umweltprüfung. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten zudem bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind als erfolgt bzw. zulässig. Die Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) findet somit keine Anwendung. Daher ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Es werden jedoch eingriffsminimierende Festsetzungen getroffen (artenschutzrechtliche Maßnahmen, Erhaltung von Gehölzen, Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, Begrünung der Grundstücksfreiflächen, Beschränkung der GRZ auf 0,6).

2 Bodenschutz

Für eine Teilfläche des Geltungsbereichs liegt ein Eintrag im Altflächen-Informationssystem Hessen (ALTIS) vor (Altstandort Nr. 431.002.080-000.066; Zimmermann Wäschefabrik). Das für eine zusätzliche Bebauung vorgesehene Flurstück 196/12 liegt außerhalb des Eintragungsbereichs. Der betroffene Bereich ist bereits seit langem bebaut und es erfolgt im Rahmen der Planung keine Änderung der Nutzungsstruktur (z.B. durch Festsetzung von Nutzungen mit erhöhtem Schutzbedürfnis). Insofern wird durch die Planung diesbezüglich kein Nutzungskonflikt ausgelöst. Der Grundstückseigentümer ist jedoch in der Pflicht bei evtl. Nutzungsänderungen entsprechende Untersuchungen durchführen zu lassen. Die betroffene Teilfläche wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet. In den Bebauungsplan ist zudem ein allgemeiner Hinweis aufgenommen worden, welcher die Vorgehensweise bei Auffinden von Auffälligkeiten erläutert.

Da durch die Planung erkennbar keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten sind, ist eine gesonderte Erfassung und Bewertung von Bodenfunktionen entbehrlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt insgesamt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem eine maßvolle Erhöhung der baulichen Ausnutzung bestehender Baugrundstücke erfolgt.

Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher ist der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes positiv zu bewerten.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Kompensationspflicht (nicht nur für den Biotopschutz, sondern auch für alle übrigen Schutzgüter - mit Ausnahme des Artenschutzes) entfällt, ist eine hypothetische Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden nicht erforderlich, zumal für das Gebiet im Bodenviewer Hessen keine Daten vorliegen.

3 Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen³. Dabei wurde festgestellt, dass von dem geplanten Neubau Vögel sowie die Mauereidechse betroffen sind.

Durch Vermeidungs- und kleinflächige Ausgleichsmaßnahmen lässt sich ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände jedoch vermeiden. Die erforderlichen Maßnahmen hierzu werden im Bebauungsplan entsprechend gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Dem Vorhaben stehen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen somit keine artenschutzfachlichen Hindernisse entgegen.

Für die übrigen Grundstücksbereich gilt, dass bei Neu-, An- oder Umbauten die artenschutzrechtlichen Belange im Zuge der Bauantrags- oder Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

4 Sonstige Belange

Die im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich zu prüfenden Umweltbelange umfassen die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a BauGB aufgeführten Belange. Die nachfolgende tabellarische Übersicht dient als „Checkliste“ für die im Rahmen der Planung zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft.

³ naturplan, An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt; Stand: 08.06.2020, siehe Anlage.

Belang	Erläuterungen
Auswirkungen auf Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Siehe Kapitel III.3
Auswirkungen auf Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Im Plangebiet sind große Flächen bebaut bzw. versiegelt. Die vorhandenen gärtnerisch gepflegten Grünflächen im Plangebiet besitzen nur eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz, so dass keine erheblichen Eingriffe zu erwarten sind.
Auswirkungen auf die Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Durch die Planung kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen im Außenbereich, sondern lediglich um bereits genutzte und weitgehend bebaute Flächen im Innenbereich.
Auswirkungen auf den Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Siehe Kapitel III.2
Auswirkungen auf das Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Fließ- oder Stillgewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“. Da das Gebiet jedoch bereits weitestgehend bebaut ist, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu rechnen.
Auswirkungen auf Luft/Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Die Beeinträchtigung des Kleinklimas ist wegen der geringen Flächengröße auf das Gebiet selbst beschränkt und wirkt sich nicht wesentlich auf die Umgebung aus. Die im Verhältnis relativ geringe Nachverdichtung führt nicht zu einer erheblichen Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet. Die teilweise bereits vorhandene bzw. festgesetzte Dachbegrünung bei Neubauten besitzt positive Auswirkungen auf das Ortsklima.
Auswirkungen auf Landschaft / Ortsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Durch die Planung kommt es nicht zu einer erheblichen Änderung oder Störung des Ortsbildes, da das Gebiet bereits weitestgehend bebaut ist und die Einbindung in das Ortsbild durch Festsetzungen gesichert wird.

Tabelle 1: Umweltbelange

Belang	Erläuterungen
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Die biologische Vielfalt ist im Plangebiet als sehr gering einzustufen. Durch die Planung gehen nur untergeordnete Biotopstrukturen verloren, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt im Gebiet nicht zu erwarten ist. Zudem werden Artenschutzmaßnahmen festgesetzt.
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) sind im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung nicht vorhanden.
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	Durch die Planung kommt es erkennbar nicht zu zusätzlichen Auswirkungen hinsichtlich Lärm, Geruch, Stäube oder sonstigen Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit, da im Wesentlichen der Bestand gesichert wird. Wesentlicher Mehrverkehr ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind keine besonderen emittierenden Betriebe oder Nutzungen im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung bekannt.
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	Siehe Kapitel I.4.5.
Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	Die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf im baulichen Bestand führt nicht zu einer wesentlichen Zunahme von Emissionen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden üblichen Abfälle und Abwässer wird durch Anschluss an das Abwassernetz der Stadt sichergestellt.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Der Bebauungsplan steht einer Nutzung von erneuerbaren Energien nicht entgegen.
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)	Liegen nicht vor.

Tabelle 2: Umweltbelange (Fortsetzung)

Belang	Erläuterungen
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	Durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte liegen für das Plangebiet nicht vor.
Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	Es besteht keine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen. Es sind keine Vorhaben als Verursacher solcher Unfälle oder Katastrophen (z.B. Explosionen oder starke Brände) im Bebauungsplan vorgesehen. Störfallbetriebe im Umfeld des Plangebiets sind nicht bekannt.
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (§ 1a Abs. 2 BauGB)	Die Planung dient der Innenentwicklung und der Nutzbarmachung bzw. Umnutzung vorhandener Flächenreserven im Innenbereich, so dass keine landwirtschaftlichen Flächen oder Wald in Anspruch genommen werden müssen.

Tabelle 3: Umweltbelange (Fortsetzung)

IV VERFAHRENSÜBERSICHT

1 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB	31.03.2022
Offenlegungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	16.04.2022
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	25.04. bis 27.05.2022
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB, Anschreiben vom	22.04.2022
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	15.12.2022

Tabelle 4: Verfahrensablauf

2 Beteiligung und eingegangene Stellungnahmen

Beteiligung	Anzahl der Beteiligten	Anzahl der eingebrachten Stellungnahmen	Davon abwägungsrelevant	Anregungen zu...
§ 3 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Auslegung	-	-	-
§ 4 Abs. 2 BauGB	40	13	7	Müllabfuhr, Grund- und Niederschlagswasser, Denkmalschutz, Grundstücksfreiflächen, Dachform / Gebäudehöhen, Artenschutz, Photovoltaik, Bodenschutz, Klimaschutz, Löschwasser

Tabelle 5: Beteiligung, Anregungen

3 Hinweise aus dem Verfahren

Im Rahmen des Verfahrens wurden seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Hinweise vorgebracht, die nicht den Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans, sondern die spätere Bauausführung betreffen. Um die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten (und später in die Planzeichnung integrierten) Hinweise auf zu beachtende gesetzliche Regelungen nicht zu überfrachten, werden die allgemeinen Hinweise an dieser Stelle aufgeführt.

Gartenbrunnen

Die Einrichtung eines Gartenbrunnens ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Kreises abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Wasser handelt, das in der Regel keine Trinkwasserqualität hat.

Grundwasserhaltungen

In der Bauphase notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorab zu beantragen. Zuvor ist zu klären, wohin das abgepumpte Wasser geleitet werden kann, und es ist die Erlaubnis des Gewässereigentümers bzw. des Kanalbetreibers einzuholen.

Geothermie

Soweit die Nutzung von oberflächennaher Geothermie in der Ausführung des Bebauungsplans beabsichtigt ist, ist anzumerken, dass für das Plangebiet ein hydrogeologisch ungünstiger Standort ausgewiesen wird. Da es sich hydrogeologisch um ein Gebiet mit einer wesentlichen, d. h. weiträumigen Grundwasserstockwerkstrennung handelt, ist mit einer Beschränkung der Bohrtiefe zu rechnen. Die Erlaubnis für die Nutzung oberflächennaher Geothermie ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.

Niederschlagswasserentwässerung

Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße zu beantragen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist das DWA- Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.

Der Bemessungsgrundwasserstand für Versickerungsanlage ist mit 92,70 m ü NN anzugeben. Die Sohle der Versickerungsanlage darf daher nicht tiefer als 93,70 m ü NN zum Liegen kommen.

Bodenschutz

Sofern Geländeauffüllung oder Bodenaustausch vorgenommen werden, gilt:

- Unterhalb 93,7 m üNN darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV1) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 202) bzw. der LAGA TR Boden³⁾ unterschreitet.
- Oberhalb 93,7 m üNN im nicht überbauten, d. h. unterhalb wasserdurchlässiger Bereiche (Pflaster, etc.) darf auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1. der LAGA M 202) bzw. die Zuordnungswerte Z0* der LAGA TR Boden³⁾ unterschreitet.
- Oberhalb 93,7 m üNN im überbauten Bereich, d. h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche kann ggfls. auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2. der LAGA M 202) unterschreitet.

- In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV¹⁾ für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 20²⁾ bzw. Z 0 der LAGA TR Boden³⁾ unterschreitet.
- Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der BBodSchV¹⁾ für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten.

Anm. 1) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999

Anm. 2) LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten siehe Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien Stand 1.9.2018.

Anm. 3) LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, 1.2. Bodenmaterial (TR Boden) vom 5.11.2004.

Bebauungsplan BA 14 „Im Bangert“

12. Änderung

Bensheim Auerbach

Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber:	Behindertenhilfe Bergstraße gGmbH Darmstädter Straße 150 64625 Bensheim
Auftragnehmer:	naturplan An der Eschollmühle 30 64297 Darmstadt Tel. 0 61 51/99 79 89 info@naturplan.net
Bearbeiter:	Philipp Herrmann
Stand:	08.06.2020



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Wirkraum.....	5
4. Beschreibung des Vorhabens	8
5. Wirkfaktoren	9
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
6. Vorkommen relevanter Arten	11
6.1 Methodik	11
6.2 Ergebnisse.....	11
7. Prüfung der Verbotstatbestände.....	17
7.1 Vögel	18
7.2 Fledermäuse.....	19
7.1 Reptilien	20
8. Maßnahmen	22
8.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	22
8.2 Ausgleichsmaßnahmen	23
8.3 Hinweise bei Baumaßnahmen im Bestand.....	24
9. Ergebnisse und Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	25
Literatur	26

Anhang

Anhang 1 - MGI, Lärmempfindlichkeit, Fluchtdistanz und Darlegung der Empfindlichkeit	28
Anhang 2 – Prüfbögen gemäß HMUELV (2015).....	30
Anhang 3 - Vereinfachte artbezogene Prüfung der europäischen Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand.....	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebietes in Bensheim-Auerbach.....	6
Abbildung 2: Luftbild-Ansicht der 12. Änderung des B-Plans BA 14 „Im Bangert“	7
Abbildung 3: Blick auf das Grundstück	7
Abbildung 4: Entwurf der Änderung des B-Plans BA 14.	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zu erwartende Vogelarten.....	13
Tabelle 2: Zu erwartende Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	15
Tabelle 3: Übersicht über die mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	25

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Behindertenhilfe Bergstraße gGmbH plant an ihrem Sitz in der Darmstädter Straße 150 in Bensheim-Auerbach auf einem derzeitigen Gartengrundstück sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zu errichten. In diesem Zuge soll der existierende Bebauungsplan (B-Plan) „BA 14 Im Bangert“ aus den 70er Jahren dahingehend angepasst werden, dass das betroffene Flurstück mit „sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ bebaut werden kann. Hierfür wäre das Gartengrundstück frei zu räumen, was auch die Rodung mehrerer Bäume und Sträucher beinhaltet.

Die geplanten Maßnahmen können die Fauna des Eingriffsbereiches und dessen Umfeld beeinflussen. Ob dabei Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind, ist Gegenstand der Prüfung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags. Es wird untersucht, inwieweit relevante besonders und streng geschützte Arten gemäß BNatSchG durch die Planung betroffen sind, und ob das Vorhaben in der geplanten Durchführung somit zulässig ist.

Sollten Verbotstatbestände erfüllt sein, kann das Vorhaben so nicht verwirklicht werden. In diesem Fall werden Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich ermittelt und vorgeschlagen.

2. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. 07. 2009, zuletzt geändert am 04.03.2020) aufgeführt:

- § 44 (1) Nr. 1

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- § 44 (1) Nr. 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- § 44 (1) Nr. 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- § 44 (1) Nr. 4

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 BNatSchG

- Arten des Anhangs EU-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind¹

Zu den streng geschützten Arten zählen gemäß § 7 BNatSchG

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 der BArtSchV mit einem Kreuz in Spalte 3

Da das Vorhaben ein nach § 18 (2) BNatSchG zugelassener Eingriff in Natur und Landschaft sein wird, gilt § 44 (5) BNatSchG. Dieser besagt, dass

1. kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 vorliegt, sofern durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist (unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen).
2. kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 vorliegt, wenn „...*Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere [...] oder die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden*“. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
3. der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sowie damit verbundene unvermeidbare Verletzungen des Verbotes des Fangens, Tötens oder Verletzens nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, sofern die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin gewährleistet ist.

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – sogenannte CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“) – festgesetzt werden.

1 Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gemäß § 44 (5) Satz 3 BNatSchG, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, steht aus, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird populationsbezogen betrachtet, da der Verbotstatbestand nur dann eintritt, wenn sich die Störung auf den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich auswirkt.

Darüber hinaus gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 (5) BNatSchG nur für die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind¹. Somit sind Arten, die ausschließlich auf nationaler Ebene besonders oder streng geschützt sind, nicht Bestandteil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Diese werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Ergibt die artenschutzrechtliche Prüfung, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzungen für eine Erteilung sind:

- zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- fehlende zumutbare Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen.

Um den letztgenannten Punkt zu vermeiden, können im Einzelfall Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population – sogenannte FCS-Maßnahmen (Measures to ensure a favourable conservation status) – festgelegt werden.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Regelungen kann zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen.

3. Wirkraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Zentrum der Siedlungsbebauung von Bensheim- Auerbach, die im direkten Umfeld durch eine Mischbebauung aus Einfamilien-, kleineren Mehrfamilien und Reihenhäusern sowie Gewerbeansiedlungen und öffentlichen Gebäuden geprägt wird (siehe Abbildung 1 und 2). Die Bebauung weist mit den zugehörigen Gärten eine hohe Durchgrünung auf, eine großflächigere Versiegelung wird nur durch einen Park- und Rangierplatz im Westen des Areals der Behindertenhilfe hervorgerufen.

Natürliche Vegetation und Standortbedingungen, die für den Naturraum „Mittlere Bergstraße“ (226.4, KLAUSING 1988) mit thermo- und basiphilen Wäldern auf mächtigen Lößauflagen charakteristisch wären, sowie typische kulturlandschaftliche Biotope aus Wein- und Obstanbau, sind hier durch die Überbauung nicht mehr vorhanden.

Das für eine neue Bebauung vorgesehene Flurstück 196/12 grenzt nach Norden, Westen und Süden unmittelbar an Asphaltwege mit einer Bebauung von Einfamilien- und Reihenhäusern, sowie die bestehenden Gebäude der Behindertenwerkstatt an. Östlich schließt ein Gartenareal benachbarter Gewerbe- und Wohngebäude mit einem kleinen Baumbestand an.



Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebietes (rot) in Bensheim-Auerbach. Quelle Hintergrundkarte: BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2019, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf.

Das rund 1.000 m² große Grundstück wurde bisher als gärtnerisch gestaltete Anlage genutzt (siehe Abbildung 3). Das Areal ist dabei nahezu vollständig von einer Mischung aus heimischen und exotischen Ziergehölzen eingerahmt. Im nördlichen Teil finden sich vor allem Ziersträucher wie Hartriegel (*Cornus spec.*), im Westen alte, hochwüchsige Haselsträucher (*Corylus avellana*), im Osten eine junge, sehr lichte Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*). Im Süden wird die Fläche von weiteren Ziersträuchern wie Hartriegel, Blutpflaume (*Prunus cerasifera*) und Zierahorn (*Acer spec.*) abgegrenzt, die einen dichten Unterwuchs aufweisen. Hier finden sich auch verschiedene Obstgehölze wie eine große Quitte (*Cydonia oblonga*) und eine stark geschädigte, jüngere Birne (*Pyrus communis*). Unterhalb der Quitte befindet sich ein kleinerer Steinhau.

Innerhalb der Freifläche, die offenbar regelmäßig gemäht wird, kommen neben einer älteren Kirsche (*Prunus spec.*) im Südwesten eine Reihe von jungen Obstbaumpflanzungen und ein Schmetterlingsflieder vor.

Das Grundstück ist außer im Osten von einer bis zu über 1 m hohen Betonmauer eingefasst, die den Bereich von der höher liegenden Umgebung abgrenzt. Im Norden ist die Mauer auf mehrere Meter unterbrochen. Dieser Abschnitt dient als Zugang zum Grundstück.

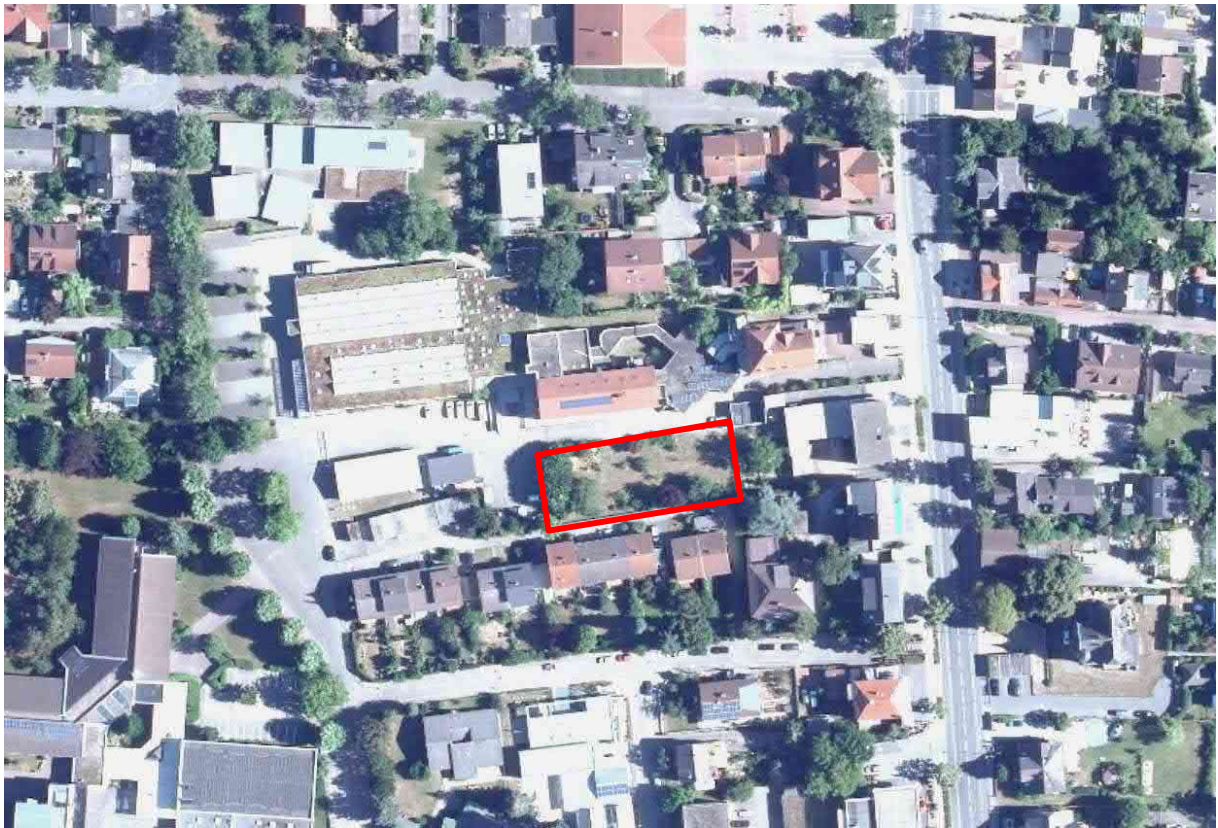


Abbildung 2: Luftbild-Ansicht der 12. Änderung des B-Plans BA 14 „Im Bangert“ (rot umrandet). Quelle Luftbild: HESSISCHE VERWALTUNG FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION.



Abbildung 3: Blick auf das Grundstück. Blickrichtung Nordost. Foto: P. Herrmann, 23.10.2019.

4. Beschreibung des Vorhabens

Um eine Bebauung zu ermöglichen, soll eine Änderung der gültige B-Plan „BA14 im Bangert“ aus den 70er Jahren geändert werden. Die 12. Änderung dieses B-Plans betrifft vorwiegend das Flurstück 196/12 der Flur 15 in der Gemarkung Auerbach. Auf den übrigen Flurstücken des Geltungsbereichs sieht die Anpassung des B-Plans keine Änderungen gegenüber dem Bestand vor.

Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Durch Nebenanlagen ist eine GRZ von 0,8 zulässig.

Eine Bepflanzung von mindestens 10 % des Geltungsbereichs ist durch heimische Bäume und Sträucher ist durch eine Festsetzung vorgesehen. Zudem sind bestehende Gehölze soweit möglich zu schonen.

5. Wirkfaktoren

Die oben beschriebenen Eingriffe können unterschiedliche Wirkungen hervorrufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten führen können. Diese werden hier differenziert nach bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Wirkungen beschrieben. **Generell beschränken sich die Auswirkungen weitgehend auf das Flurstück 196/12**, da nur hier eine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird. Im übrigen Geltungsbereich stellt die B-Plan-Änderung den Bestand dar.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die auf Bautätigkeiten im Zuge von Baumaßnahmen entstehen. Direkte Wirkungen beschränken sich somit auf den Zeitraum der Bauphase.

Gehölzrodungen: Auch wenn nach Festsetzung bestehende Gehölze nach Möglichkeit zu erhalten sind, können theoretisch alle bestehenden Gehölze entfernt werden. Hierdurch können Lebensstätten von relevanten Tierarten verloren gehen.

Eingriffe in Oberflächen und Böden: Da die betroffene Fläche des Flurstücks 196/121 bei Bebauung nahezu vollständig freigelegt werden muss, sind starke Eingriffe in den Boden sowie in bodennahe Vegetation zu erwarten. Hierdurch können insbesondere wenig mobile Tierarten wie Reptilien betroffen sein.

Bauverkehr: Bauverkehr kann den Lebensraum von wenig mobilen Arten (wie Reptilien) kreuzen und so eine erhöhte Gefahr der Tötung darstellen. Diese Wirkungen können auch außerhalb der Vorhabensflächen auftreten.

Störungen: Durch baubegleitende Störungen wie Lärm, Erschütterungen oder optische Störwirkungen kann eine verdrängende Wirkung auf heimische Tierarten ausgeübt oder der Fortpflanzungserfolg beeinträchtigt werden. Diese Wirkungen können auch außerhalb der Vorhabensflächen auftreten.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die durch den Bestand der (neu errichteten) Anlagen entstehen. Sie wirken, solange diese Anlagen Bestand haben.

Flächeninanspruchnahme: Die neuen Gebäude und begleitenden Anlagen bedeuten eine Versiegelung von derzeit vorhandenen Habitaten und damit von möglichen Lebensräumen heimischer Tierarten.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die durch den Betrieb und die Nutzung der (neu errichteten) Anlagen entstehen. Diese Faktoren wirken ebenfalls für den gesamten Zeitraum, in dem die errichteten Anlagen Bestand haben und genutzt werden.

Störungen: Die Nutzung der geplanten Gebäude bedeutet eine Zunahme von Störungen. Diese können eine verdrängende Wirkung auf heimische Tierarten haben. Zu berücksichtigen ist hier jedoch die Lage in bereits vorhandener Wohnbebauung, sodass sich die Auswirkungen weitgehend auf das Grundstück selbst beziehen.

Relevante Auswirkungen durch einen erhöhten Verkehr oder durch zusätzliche Lichtbelastung sind aufgrund der Grundbelastung im Umfeld nicht anzunehmen. Die B-Plan-Änderung sieht keine grundsätzliche Nutzungsänderung vor.

6. Vorkommen relevanter Arten

Wie unter Kapitel 2 beschrieben, sind bei dem geplanten Vorhaben ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle heimischen Vogelarten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten. Aufgrund des § 44 (5) BNatSchG sind hier lediglich national geschützte Arten nicht in Bezug auf die Verbotstatbestände zu prüfen.

6.1 Methodik

Zu erwartende Vorkommen von relevanten Arten wurden anhand einer „Potentialanalyse“ innerhalb des Flurstücks 196/12 sowie dessen unmittelbarem Umfeld ermittelt. Da im übrigen Geltungsbereich keine Änderungen durch den B-Plan vorgesehen sind, erfolgte hier keine eingehende Betrachtung. Systematische Erfassungen erfolgten nicht. Anhand einer Begutachtung der vorhandenen Lebensräume wurde fachgutachterlich eingeschätzt, welche Arten in den entsprechenden Habitaten potentiell vorkommen können. Arten, deren Vorkommen „sehr wahrscheinlich“ ist (gemäß „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ HMUELV 2015), werden im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ einer Prüfung unterzogen.

Hierzu wurde am 23.10.2019 eine Begehung des Geländes durchgeführt um die vorhandenen Habitate zu bewerten und festzustellen, für welche Arten geeignete Lebensräume oder Lebensraumrequisiten vorliegen. Hierbei wurden die Gehölze, sowie die Bäume mit Hilfe eines Fernglases auf Altnester oder Höhlen abgesucht, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel oder Fledermäuse dienen können. Zudem wurde das Gelände vollständig begangen und auf Spuren wie Kot, Federn oder Fraßreste abgesucht, die auf eine Nutzung des Areals durch Tiere hindeutet. Weiterhin wurde das Gelände im Hinblick auf mögliche Habitate für Reptilien und Amphibien untersucht.

Anhand dieser Begutachtung werden im Folgenden Vögel, Fledermäuse und Reptilien als betrachtungsrelevante Artengruppen behandelt. Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie anderer Artengruppen sind hier aufgrund fehlender Habitate oder der Lage im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

6.2 Ergebnisse

6.2.1 Vögel

Auf dem begutachteten Grundstück ist das Vorkommen von Vogelarten anzunehmen, die für den vorgefundenen, durchgrünten städtischen Bereich typisch und in der Region regelmäßig verbreitet sind (siehe Tabelle 1). Weder aufgrund der räumlichen Lage noch aufgrund der vorgefundenen Habitate lassen sich Arten mit speziellen Habitatansprüchen erwarten. Das anzunehmende Artenspektrum setzt sich somit zu großen Teilen aus ubiquitären Arten mit recht unspezifischen Habitatansprüchen zusammen. Diese Arten kommen in einer Vielzahl von Lebensräumen vor und sind zum Teil mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch im Vorhabensgebiet vertreten. Die bei der Begehung des Grundstückes beobachteten Arten fallen unter diese Kategorie (Rotkehlchen, Amsel, Kohlmeise oder Haussperling).

Die Bäume und Sträucher des Areals stellen einen möglichen Nistplatz für in Gehölzen brütende Arten dar. Insbesondere die dichten Strauchhecken im Westen und Süden bieten auch bodennah brütenden Arten wie dem Rotkehlchen potentielle Niststandorte. Da keine Altenester festgestellt wurden, ist hier jedoch von keiner hohen Nistdichte auszugehen.

Nester von Arten, die bevorzugt in höheren Bäumen brüten (wie bspw. Elster oder Rabenkrähe), sind auf dem Grundstück nicht zu erwarten, da entsprechende Bäume fehlen. Diese können jedoch in benachbarten Gärten vorkommen.

Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden, sodass hier – außerhalb zweier Nistkästen - ausschließlich Arten brüten können, die freie Nester anlegen.

Alle Gehölze sind darüber hinaus geeignete Nahrungshabitate insbesondere für Insektenfresser. Für Samenfresser (wie bspw. Girlitz oder Stieglitz) finden sich mit Ausnahme einzelner Gehölze kaum geeignete Nahrungsquellen. Der wohl intensiv gemähten Rasenfläche ist keine Bedeutung für die Avifauna beizumessen. Hier ist nur von einer sporadischen Nahrungssuche etwa von Drosseln auszugehen.

Da das Grundstück relativ kleinflächig ist, sind nur einzelne Reviere zu erwarten. Auch sind keine größeren Anzahlen von nahrungssuchenden Vögeln zu erwarten, die regelmäßig auf dem Grundstück vorkommen.

Vier der potentiell vorkommenden Arten befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Ausschlaggebend für die Vergabe eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist beim Haussperling unter anderem der fortschreitende Verlust von möglichen Niststätten, aber auch ein zunehmender Nahrungsmangel (vorwiegend Sämereien). Auch bei Stieglitz und Girlitz ist der Verlust von geeigneten Nahrungshabitaten für die Samen- und Knospenfresser ursächlich für diese Einstufung.

Tabelle 1: Zu erwartende Vogelarten.

RLH = Rote Liste Hessen (HGON & VSW 2014); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben; D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion
RLD = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); Abkürzungen entsprechend Rote Liste Hessen
VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie; I = Art des Anhangs I; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 (gemäß Tamm und VSW 2004)
EHZ Hessen = Erhaltungszustand gem. VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, nicht ausgefüllt = nicht bewertet
Status = möglicher Status im Gebiet: BV: Brutvogel, NG: Nahrungsgast

Artname Deutsch	Artname wissenschaftlich	RLH	RLD	VSRL	EHZ Hessen	Status	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-		BV	Gehölze
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-		BV	Nistkasten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-		BV	Gehölze
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-		NG	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-		NG	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-		NG	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-		NG	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-		BV	Gehölze
Girrlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-		BV	Gehölze
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-		BV	Gehölze
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-		BV	Nistkasten
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-		NG (BV)	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-		NG	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-		BV	Nistkasten
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-		BV	Gehölze
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-		NG	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-		BV	Gehölze
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-		BV	Gehölze bodennah

Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLH	RLD	VSRL	EHZ Hessen	Status	Bemerkung
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-		NG	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-		BV	Gehölze
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-		NG	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-		BV	Gehölze
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	*	*	-		BV	Nistkasten
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-		NG	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-		BV	Gehölze bodennah
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-		BV	Gehölze bodennah

6.2.1 Fledermäuse

Innerhalb des neu bebaubaren Grundstückes finden sich keine potentiellen Quartiere, wie Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde an Bäumen oder Nischen an Gebäuden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.

Eine Nutzung als Jagdhabitat ist hingegen anzunehmen. Generell bieten die Gehölze als Lebensraum für Insekten vermutlich ein gewisses Angebot an Nahrung für Fledermäuse. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Grundstückes ist jedoch keine signifikante Nutzung, sondern ausschließlich eine vorübergehende Jagd einzelner Individuen anzunehmen.

Das Grundstück bietet – insbesondere aufgrund seiner Lage – keine Leitlinien, die Fledermäuse auf Transferflügen zwischen verschiedenen Teillebensräumen nutzen können.

Da eine relevante Nutzung von Fledermäusen nicht wahrscheinlich ist, erfolgt keine Auflistung von potentiellen Arten.

6.2.1 Reptilien

Aus den Gärten der südlich angrenzenden Wohnbebauung sind Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) bekannt (Mitteilung von Anwohnern mit Fotobeleg). Es ist daher auch mit einzelnen Individuen auf dem betrachteten Grundstück zu rechnen. Dieses bietet jedoch nur in Teilbereichen geeignete Strukturen für diese Art. So können vereinzelte Randbereiche durch die Mauereidechse besiedelt werden. Der Steinhauken unterhalb der Quitte stellt ein mögliches Rückzugshabitat dar, das auch zur Thermoregulation genutzt werden kann. Insgesamt sind die Randbereiche jedoch überwiegend schattig und der wohl intensiv gemähte Rasen stellt kein attraktives Habitat dar. Sonnenplätze sind kaum vorhanden (auch der Steinhauken liegt die meiste Zeit des Tages im Schatten). Es ist daher nur mit einer geringen Individuenzahl zu rechnen.

Die Betonmauer, die das Grundstück umgibt, stellt ein Hindernis für Eidechsen dar, das nur in Teilbereichen überwunden werden kann.

Tabelle 2: Zu erwartende Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

RLH = Rote Liste Hessen (AGAR & FENA 2010); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden

RLD = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2008b); Rote Liste Kategorien entsprechend Rote Liste Hessen

FFH = Anhang der FFH-Richtlinie in dem die Art gelistet ist

EHZ Hessen = Erhaltungszustand gem. HESSEN-FORST FENA (2014): grün = günstig, gelb = ungünstig bis unzureichend, rot = ungünstig bis schlecht, nicht ausgefüllt = nicht bewertet

Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLH ¹	RLD ²	FFH ³	EHZ Hessen ⁴
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	3	V	IV	

Bei Vorkommen der Mauereidechse außerhalb des Kernverbreitungsgebietes in Hessen im Rheingau-Taunus handelt es sich in der Regel um verschleppte oder ausgesetzte Tiere, die

zudem häufig nicht-heimischen (allochthonen) Unterarten oder genetischen Linien zuzuordnen sind. Belegfotos aus der Nachbarschaft lassen keine eindeutige Zuordnung zu einer Linie zu. Eine Zugehörigkeit zur heimischen (autochthonen) Ostfranzösischen Linie (*Podarcis muralis brongniardii*) ist nicht auszuschließen.

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nicht zwischen verschiedenen Unterarten oder autochthonen bzw. allochthonen Vorkommen unterschieden. Daher ist das Artenschutzrecht generell auf alle Individuen und Populationen der Mauereidechse anzuwenden.

Fachlich wird jedoch empfohlen eine Durchmischung von heimischen und nicht-heimischen Unterarten zu verhindern bzw. nicht zu begünstigen. Teilweise werden allochthone Mauereidechsen sogar als invasive Art betrachtet (SCHULTE et al. 2011), da sie autochthone Vorkommen durch genetische Durchmischung gefährden. Zudem liegen Hinweise vor, dass bei einem gemeinsamen Vorkommen Zauneidechsen von Mauereidechsen verdrängt werden (bspw. SCHULTE 2009).

7. Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend werden mögliche Konflikte mit europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie mit europäischen Vogelarten bezogen auf die relevanten Artengruppen zusammenfassend betrachtet. **Eine Konfliktanalyse auf Artebene erfolgt zusätzlich unter Verwendung des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2015, 3. Fassung).** Diese ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Für Vogelarten, die sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden („grün“ gemäß Ampelliste der Vogelschutzwarte, VSW 2014), erfolgt eine vereinfachte artbezogene Prüfung in tabellarischer Form (gemäß Leitfaden des HMUELV 2011, Anhang 3).

Der eigentlichen Prüfung ist eine Abschichtung des Artenspektrums hinsichtlich der jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens vorangestellt. Hierbei werden Arten von der Prüfung ausgeschlossen, bei denen es offensichtlich zu keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben kommt (siehe Anhang 1 für eine artbezogene Einschätzung).

Um die Auswirkungen von Störungen auf die jeweilige Art zu beurteilen, werden verschiedene Werte bzw. Klassifizierungen aus der Literatur bzw. gängige Fachkonventionen herangezogen:

Für eine Vielzahl von heimischen Arten verschiedenster Gruppen liegt der sogenannte Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) vor. Dieser Wert fußt einerseits auf der Bedeutung des Verlustes eines Individuums für die jeweilige Population sowie auf der „naturschutzfachlichen Wertigkeit“ dieser Art andererseits. Er gibt einen Hinweis, ob projektbezogene Tötungen signifikant sein können (auch relevant für Tötungstatbestand). Hieraus lässt sich auch rückschließen, welche Bedeutung eine Störung von Individuen für den Erhalt der lokalen Population hat. Arten werden hierbei in 6 grobe Kategorien bezüglich der Bedeutung der Mortalität von Einzelindividuen eingestuft („sehr hoch“, „hoch“, „mittel“, „mäßig“, „gering“, „sehr gering“).

Für die Gruppe der Vögel liegt zudem eine Einstufung der Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010) vor, die heimische Brutvögel bezüglich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Straßen einstuft (Einteilung in 6 Kategorien; siehe auch Anhang 1). Hieraus lässt sich auch eine generelle Störungsempfindlichkeit gegenüber anderen Störfaktoren schlussfolgern.

Als weiteres Maß für Vögel liegen darüber hinaus Angaben zur durchschnittlichen Fluchtdistanz einer Vielzahl von Arten vor (FLADE 1994).

Eine ausführliche Beschreibung der im Folgenden erwähnten Maßnahmen zur Vermeidung (V) von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG findet sich im Kapitel 8.

Die Betrachtung beschränkt sich auf das Flurstück 196/12, da nur hier durch die B-Plan-Änderung eine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird. Im übrigen Geltungsbereich wird lediglich der Bestand festgesetzt. Sollten hier Um- oder Neubaumaßnahmen geplant werden, gelten die im B-Plan gemachten Hinweise unter Punkt 6.

7.1 Vögel

7.1.1 Abschichtung empfindlicher Arten

Eine Empfindlichkeit von Vögeln ist hier insbesondere dann anzunehmen, wenn Niststandorte betroffen sind. Eine umfangreiche Nutzung als Nahrungs- oder Ruhehabitat des Flurstücks 196/12 ist nicht wahrscheinlich. Darüber hinaus ist mit einer erhöhten Störungsintensität vorwiegend während der Bauphase zu rechnen. Störungsempfindliche Arten (entsprechend oben erwähnter Fachkonventionen, siehe Anhang 2) wären somit ebenfalls betroffen. Zu bewerten ist darüber hinaus der Lebensraumverlust durch den Neubau, der alle potentiell vorkommenden Arten betreffen kann.

Da bei der Ermittlung des potentiellen Artenspektrums keine Zufallsgäste oder sporadischen Nahrungsgäste berücksichtigt sind, können von den verbliebenen Arten keine eindeutig von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden (siehe auch letzte beide Spalten in Anhang 2).

7.1.2 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Prüfung

Eine **Tötung oder Verletzung** von Individuen der mobilen Artengruppe der Vögel ist hier vorwiegend im Zusammenhang mit der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Nestern) und darin befindlichen Eiern, Jungtieren und auch adulten Tieren denkbar. Betroffen sind somit ausschließlich Arten, die möglicherweise in den Eingriffsflächen brüten.

Durch die Bebauung wird im Vergleich zur vorhandenen Grundbelastung keine relevante Erhöhung des Verkehrs hervorgerufen, sodass hier kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erzeugt wird. Auch eine anderweitig hervorgerufene erhöhte Gefahr einer Tötung oder Verletzung ist aufgrund der Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

Die hier betroffenen Arten legen jährlich neue Nester an, sodass die alten Niststandorte außerhalb der Brutperiode nicht als Fortpflanzungsstätte geschützt sind. Baumhöhlen oder Gebäudenischen, die unter einen ganzjährigen Schutz fallen würden, wurden nicht festgestellt. **Die Vogelnistkästen können umgehängt werden.**

Verstöße gegen die §§ 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 lassen sich durch eine Beschränkung des Ausführungszeitraumes von Gehölzrodungen vermeiden (eine ausführliche Beschreibung ist Kapitel 8 zu entnehmen) (**Maßnahme V1: Zeitliche Beschränkung (Gehölzrodungen und -rückschnitte)**).

Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nur relevant, sofern sie den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population beeinflussen können. Dies ist anzunehmen, sobald *„[...] so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt“* (LANA 2010).

Für Vogelarten, die sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ generell davon auszugehen, dass *„[...] im Regelfall [...] der Erhaltungszustand der lokalen Population [...] weiterhin gewahrt bleibt [...]“*, da *„es sich hierbei um in der Regel euryöke/ ubiquitäre Arten*

handelt, die jeweils landesweit [...] mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen“ (HMUELV 2011, S. 28). Voraussetzung für diese Einschätzung ist jedoch, dass nicht zu viele Individuen bzw. Brutpaare betroffen sind und dass Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Obwohl es durch das Vorhaben zu einer kleinflächigen Zerstörung von Lebensräumen durch die Rodung von Gehölzen kommt, ist eine Erfüllung des Störungstatbestandes nicht gegeben. Dies ist darin begründet, dass jeweils nur einzelne Reviere betroffen sind, im Umfeld derzeit noch ein hoher Gartenanteil mit vergleichbaren Habitaten vorhanden ist und keine besonders störungsempfindlichen oder seltenen Arten vorkommen. Auch die potentiell vorkommenden Arten in hessenweit ungünstigem Erhaltungszustand weisen in der Region noch individuenreiche Bestände auf.

Eine hohe Störungsempfindlichkeit liegt bei keiner der potentiell vorkommenden Vogelarten vor (siehe Anhang 1). Nur der Buntspecht weist eine erhöhte Lärmempfindlichkeit auf. Es finden sich jedoch keine geeigneten Brutbäume auf dem Grundstück oder in unmittelbarem Umfeld, sodass die Art hier ausschließlich als Nahrungsgast auftreten kann. Der Buntspecht befindet sich hessenweit in einem günstigen Erhaltungszustand.

Auf die Einhaltung der Festsetzungen der B-Plan-Änderung, die einen möglichst weitgehenden Erhalt von vorhandenen sowie eine Neupflanzung von heimischen Gehölzen festlegen, ist aufgrund einer immer weitergehenden Flächenversiegelung in der Region unbedingt zu achten.

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Abschichtung empfindlicher Arten

Es konnten keine Quartiere auf dem betroffenen Grundstück festgestellt werden. Ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Tötungsverbot wäre bei den gegebenen Wirkfaktoren nur bei einem Vorkommen von Quartieren denkbar.

Da keine für die jeweilige lokale Population relevante Nutzung anzunehmen ist, ist hier daher keine Empfindlichkeit gegenüber der Planung anzunehmen (trotz durchweg höherer Mortalitäts-Gefährdungs-Index-Werte, siehe Anhang 1).

Eine Prüfung in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entfällt daher.

7.2.2 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Prüfung

Entfällt.

7.1 Reptilien

7.1.1 Abschichtung empfindlicher Arten

Einzelne Reviere der Mauereidechse sind auch innerhalb des betroffenen Grundstückes anzunehmen. Diese Art weist einen geringen Aktionsradius von teilweise wenigen m² auf, sodass gemäß Definition der LANA (2010) der gesamte genutzte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten ist. Bei Gefahr fliehen die Tiere nicht großräumig sondern flüchten sich in nahegelegene Verstecke.

Eine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens ist somit gegeben.

7.1.2 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge der Überbauung kann es zu einer **Tötung oder Verletzung** von Individuen der Mauereidechse kommen. Wie oben beschrieben, nutzt die Art sehr kleine Areale und flieht bei Bedrohung ebenfalls sehr kleinräumig.

Durch die Einhaltung der Festsetzung 6 der B-Plan-Änderung (**Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen**) lässt sich eine Tötung in den betroffenen Flächen weitgehend vermeiden.

Bereiche, die im Zuge einer Bebauung beansprucht werden, sind im Vorfeld zu geeigneten Jahreszeiten so zu gestalten, dass sie für die Mauereidechse keinen geeigneten Lebensraum darstellen (**Maßnahme V2: Vergrämung von Mauereidechsen**). Da nur kleinflächig randliche Bereiche für die Art geeignet sind, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen für die Dauer von Baumaßnahmen auf benachbarte Habitate ausweichen können. Im Zuge der Vergrämung ist darauf zu achten, dass den Tieren eine Möglichkeit geschaffen wird, die umgebende Mauer zu überwinden. Auf diese Weise kann auch ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Bauverkehr vermieden werden.

Während Baumaßnahmen ist ein Einwandern der Mauereidechse durch das Aufstellen von Reptilienzäunen zu verhindern (**Maßnahme V3: Aufstellen von Reptilienzäunen**). Hierdurch kann eine Tötung von Eidechsen oder deren Eiern innerhalb der Baustelle vermieden werden.

Durch eine Überbauung kommt es zu einer kleinflächigen **Zerstörung** der randlich am Grundstück gelegenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**. Dies lässt sich durch ein Einhalten der Festsetzung 6 der B-Plan-Änderung anteilig vermeiden (**Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen**). Auf verbleibenden Freiflächen sind kleinflächig für die Mauereidechse geeignete Strukturen anzulegen (**Maßnahme A1: Schaffung von kleinflächigen Eidechsenhabitaten**). Nach Beendigung von Baumaßnahmen können die benachbarten Mauereidechsen diese Lebensräume selbstständig erschließen.

Störungen entstehen vorwiegend während der Bauphase. Die Tiere werden während dieser Bauphase bei Einhaltung der oben erwähnten Maßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen verweilen. Da zudem nur einzelne Individuen einer voraussichtlich größeren Mauereidechsenpopulation im näheren und weiteren Umfeld (die Art hat sich in den letzten

Jahren in der Region stark ausgebreitet) betroffen sind, ist von keinen nachhaltigen Auswirkungen auf den Zustand der lokalen Population auszugehen.

8. Maßnahmen

Nachfolgend werden die bereits aufgeführten Maßnahmen zusammenfassend dargestellt und konkretisiert. Bei Einhaltung dieser kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vermieden bzw. unvermeidbare Eingriffe ausgeglichen werden.

Die Einhaltung der Festsetzungen der B-Plan-Änderung wird als gegeben angenommen.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Beschränkung (Gehölzrodungen und -rückschnitte)

Baumfällungen oder –rückschnitte sowie Gehölzrodungen müssen außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG (§ 39) im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Hauptbrutzeiten aller heimischen Vogelarten.

Die Vorhandenen Nistkästen sind ebenfalls außerhalb der Vegetationsperiode zu entfernen und an anderer Stelle wieder ausgebracht werden.

Durch diese Maßnahme kann sowohl eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch eine Tötung bzw. Verletzung von Vögeln vermieden werden.

V2 Vergrämung von Mauereidechsen

Das Baufeld ist – je nach geplanten Baubeginn – entweder vor Beginn der Fortpflanzungszeit (ca. ab Anfang Mai) oder vor Beginn der Winterruhe von Mauereidechsen (ab ca. Mitte Oktober) so zu gestalten, dass es keinen attraktiven Lebensraum mehr darstellt.

Geeignete Zeitfenster sind somit die Monate März/ April sowie August/ September. In den übrigen Monaten ist im Erdreich entweder mit überwinternden Tieren oder mit Eigelegen zu rechnen.

Hierfür ist der vorhandene Bewuchs schonend in Handarbeit zu entfernen. Rasenflächen sind möglichst kurz zu mähen. Verstecke bspw. in Form von Steinen sind ebenfalls per Hand zu entfernen. Es dürfen weder Versteckmöglichkeiten noch attraktive Nahrungsflächen (Insekten!) verbleiben.

Dies muss mindestens 3 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

Diese Maßnahmen sind im Detail – je nach geplanter Baumaßnahme – mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und ggfls. durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Der Erfolg der Vergrämung ist zu überprüfen. Bei Bedarf sind rechtzeitig ergänzende Maßnahmen zu ergreifen.

Gegebenenfalls sind im Bereich der umgebenden Betonmauer Überstiegshilfen für die Mauereidechsen anzulegen und durch Reptilienzäune eine Lenkung der Tiere in diese Richtung herzustellen.

V3 Aufstellen von Reptilienzäunen

Um während der Bauphase eine Rückwanderung von Mauereidechsen in das Baufeld zu verhindern, sind an geeigneter Stelle Reptilienzäune zu errichten. Zur Verwendung müssen glatte Materialien kommen, die ein Überklettern verhindern. Die Mindesthöhe sollte 50 cm über Boden betragen. Der Zaun ist – wenn möglich – in die Erde einzugraben oder andernfalls umzuschlagen und mit Aushub zu beschweren.

Der genaue Verlauf ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und ggfls. durch eine fachkundige Person zu begleiten.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen**A1 Schaffung von kleinflächigen Eidechsenhabitaten**

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie auf nicht überbauten Flächen innerhalb des Baufensterns sind kleinflächig Strukturen anzulegen, die auch als Lebensraum für die Mauereidechse dienen können.

Diese sollten möglichst südexponiert liegen – zumindest sind Nordexpositionen zu vermeiden.

Folgende Strukturen sind anzulegen:

- Trockenmauern oder Steinschüttungen in Verbindung mit starkem Totholz
- angrenzend Rohboden
- strukturreiche Vegetationsflächen (lückig und dicht nebeneinander) bspw. in Form von Ruderalvegetation oder mageren Wieseneinsaat
- vereinzelt heimische Sträucher

Hierbei ist ein kleinräumiger Wechsel von unterschiedlichen Elementen wichtig, um den Mauereidechsen geeigneten Lebensraum zu schaffen. Auf flächig einheitliche Gestaltung ist zu verzichten.

Die detaillierte Anordnung und Größe der Strukturen ist im Zuge der konkreten Bauplanung festzulegen. Dies muss in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und ggfls. in Zusammenarbeit mit einer fachkundigen Person erfolgen.

8.3 Hinweise bei Baumaßnahmen im Bestand

Sollten (Um-)Baumaßnahmen innerhalb der bestehenden Bebauung erfolgen, sind bezogen auf das jeweilige Vorhaben artenschutzrechtliche Belange abzuprüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu treffen. Derzeit sind keine derartigen Vorhaben vorgesehen oder durch Festsetzungen der B-Plan-Änderung explizit ermöglicht. Folgende Maßnahmen sind beispielhaft zu berücksichtigen:

Gebäudekontrolle

Sollten Bestandsgebäude abgerissen oder saniert werden, sind sie im Vorfeld auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen oder gebäudebrütenden Vogelarten zu kontrollieren.

Gegebenenfalls ist der Zeitpunkt eines (Teil-)Abrisses an möglicherweise vorhandene Tiere anzupassen.

Sollten dauerhafte Quartiere von Fledermäusen angetroffen werden, sind geeignete Maßnahmen durch eine fachkundige Person zu treffen.

Sollten Quartier- und Nistmöglichkeiten vorhanden sein, ist entsprechender Ersatz durch künstliche Quartiere und Nistmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang herzustellen.

Baumhöhlensuche

Sollten Bäume gefällt werden müssen, sind diese im Vorfeld auf ein Vorhandensein von Baumhöhlen oder -nischen zu kontrollieren. Diese können Fortpflanzungs- und Ruhestätten bspw. von Vögeln oder Fledermäusen darstellen.

Bei tatsächlichem Besatz von Höhlen, ist ein geeigneter Rodungszeitpunkt zu wählen und ein Ersatz durch künstliche Nist- oder Quartierhilfen zu schaffen.

9. Ergebnisse und Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die 12. Änderung des B-Plans „BA14 Im Bangert“ in Bensheim-Auerbach kann durch seine Festsetzungen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren. Betroffen sind hierbei Vögel sowie die Mauereidechse. Durch Vermeidungs- und kleinflächige Ausgleichsmaßnahmen lässt sich ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände jedoch vermeiden (siehe Tabelle 3).

Hierbei bedürfen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf ein geringes anzunehmendes Vorkommen der Mauereidechse eines kurzen zeitlichen Vorlaufs.

Tabelle 3: Übersicht über die mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Verbotstatbestand	Maßnahme	Auslösung
Vögel		
§ 44 (1) Nr. 1 Tötungsverbot	V1 Zeitliche Beschränkung	nein
§ 44 (1) Nr. 2 Störungsverbot	nicht notwendig	nein
§ 44 (1) Nr. 3 Zerstörungsverbot	V1 Zeitliche Beschränkung	nein
Reptilien		
§ 44 (1) Nr. 1 Tötungsverbot	V2 Vergrämung von Mauereidechsen V3 Aufstellen von Reptilienzäunen	nein
§ 44 (1) Nr. 2 Störungsverbot	nicht notwendig	nein
§ 44 (1) Nr. 3 Zerstörungsverbot	A1 Schaffung von kleinflächigen Eidechsenhabitaten	nein

Darmstadt, 08.06.2020



Philipp Herrmann

naturplan

Dr. Karsten Böger & Dipl.-Geogr. Christoph Vogt-Rosendorff
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 99 79 89
Fax: 0 61 51 / 27 38 50
info@naturplan.net

Literatur

inklusive Quellen der Anhänge

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.
- BERNOTAT, D. und DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20.09.2016.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach.
- HESSEN-FORST FENA (Hrsg.) (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland. Wiesbaden.
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2010): Vögel in Hessen – Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.
- HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2.Fassung). Wiesbaden.
- HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3.Fassung). Wiesbaden.
- KLAUSING, O. (1967): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 151 Darmstadt.- Bad Godesberg.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Oberste Naturschutzbehörde (Hrsg.). Erfurt.
- SCHULTE, U. (2009): Expansion einer allochthonen Mauereidechsen-Population (*Podarcis muralis muralis* LAURENTI 1768) bei Leipzig. Jahresschrift für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik Sachsen 11: 2-10.
- SCHULTE, U., BIDINGER, K., DEICHSEL, G., HOCHKIRCH, A., THIESMEIER, B. und VEITH, M. (2011): Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 161-180.
- TAMM, J. und VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. – i.A. des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Frankfurt am Main.
- VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung. Frankfurt.

Rote Listen

- AGAR UND FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand Nov. 2010. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.), AG Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, FB Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. UND SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52).
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) & VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: BFN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

Gesetze, Verordnungen:

- BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I 2005, 258 (896)), Berlin. die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, Bonn.
- EU-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 5. Dez. 1996, zuletzt geändert am 6. Juli 1999.
- FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Der Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, 35(L206): 7–50, Luxemburg, 22. Juli 1992. (In Deutschland seit 6. Juni 1994 in Kraft).
- VS-Richtlinie (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) in der Fassung 97/49/EG vom 13. 8. 1997.

Anhang 1 - MGI, Lärmempfindlichkeit, Fluchtdistanz und Darlegung der Empfindlichkeit

MGI = Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016). Maß für die Bedeutung anthropogener Mortalität. I.1, I.2, I.3: sehr hoch (Prüfungsrelevant), II.4, II.5 = hoch (in der Regel prüfungsrelevant), III.6, III.7: mittel (gegebenenfalls prüfungsrelevant), IV.8, IV.9: mäßig (gegebenenfalls prüfungsrelevant), V.10, V.11: gering (in der Regel nicht prüfungsrelevant), VI.12, IV.13: sehr gering (in der Regel nicht prüfungsrelevant).

Lärmempfindlichkeit = Gruppenzuordnung gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) von Vögeln bezogen auf Störwirkung von Straßen; 1: Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit (Lärm ist wesentlicher Störfaktor), 2: Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Lärm wirkt neben anderen Störfaktoren), 3: Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm, 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (keine Eindeutige Wirkung von Lärm), 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandverhalten zu Straßen (Lärm nicht relevant, dafür ggfls. andere Störfaktoren), 6: Rastvögel

Fluchtdistanz =Angaben aus FLADE(1994)

Prüfungsrelevanz = Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens. Hieraus ergibt sich, ob die Art prüfungsrelevant ist.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MGI	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz (m)	Prüfungsrelevanz	Begründung
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	IV.9	4	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	IV.9	4	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Nistkästen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	IV.9	4	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	IV.9	2	k.A.	ja	möglicherweise regelmäßiger Nahrungsgast
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	IV.8	5	k.A.	ja	möglicherweise regelmäßiger Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	IV.8	5	< 20 - 50	ja	möglicherweise regelmäßiger Nahrungsgast
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	IV.9	4	<10	ja	möglicherweise regelmäßiger Nahrungsgast
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	IV.9	5	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	IV.8	4	<10	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	IV.9	4	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	IV.9	4	< 10 – 15	ja	möglicher Brutvogel in Nistkästen
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	IV.8	5	<5	ja	möglicher Brutvogel in Nistkästen und Gehölzen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	IV.9	4	<10	ja	möglicherweise regelmäßiger Nahrungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MGI	Lärmempfindlichkeit (Gruppe)	Fluchtdistanz (m)	Prüfungselevanz	Begründung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	IV.9	4	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Nistkästen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	IV.9	4	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	IV.8	5	k.A.	ja	möglicherweise regelmäßiger Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	IV.8	5	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	IV.9	4	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzrändern
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	IV.9	5	<5-15	ja	möglicherweise regelmäßiger Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	IV.9	4	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	IV.8	4	k.A.	ja	möglicherweise regelmäßiger Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	IV.8	4	<10-20	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzen
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	IV.8	4	<10	ja	möglicher Brutvogel in Nistkästen
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	IV.9	4	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V.10	4	k.A.	ja	möglicher Brutvogel in Gehölzrändern
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V.10	4	k.A.		möglicher Brutvogel in Gehölzrändern
Reptilien						
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV.8			ja	einzelne Reviere an Grundstücksrand anzunehmen

Anhang 2 – Prüfbögen gemäß HMUELV (2015)**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Girlitz (*Serinus serinus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| ☐ | FFH-RL- Anh. IV - Art | ...- RL Deutschland |
| ☒ | Europäische Vogelart | ...- RL Hessen |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

GRÜN **GELB** **ROT**

EU	☒	☐	☐	☐
-----------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

(<http://eunis.eea.europa.eu>)

Hessen	☐	☐	☒	☐
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Girlitz ist ein Brutvogel der halboffenen und mosaikartig gegliederten Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation und samentragender Staudenschicht. Vielfach findet man ihn in der Nähe menschlicher Siedlungen und dort vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Gärten, Alleen, Industriegelände u.a. Die Nester werden in Bäumen, Sträuchern oder auch Rankenpflanzen errichtet, sofern genügend Sichtschutz vorhanden ist. (BAUER et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der deutschlandweite Brutbestand des Girlitzes beläuft sich auf 110.000 – 220.000 (GRÜNEBERG et al. 2015). Die Art breitet sich im Zuge eines wärmeren Klimas weiter nach Norden und Osten aus. In Hessen kommt sie flächendeckend vor, der Bestand wird auf 15.000-30.000 Reviere geschätzt (HGON 2010). Langfristig ist eine abnehmende Revieranzahl zu verzeichnen, die wohl vorwiegend auf einen Verlust von Nahrungsflächen zurückzuführen ist.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Girlitz ist in Südhessen innerhalb von Baum- und Strauchreichen Siedlungsbereichen regelmäßig anzutreffen. Die Gehölze des betroffenen Grundstücks sowie der unmittelbaren Umgebung stellen geeignete Nistmöglichkeiten für die Art dar. Besonders relevante Nahrungshabitate für den überwiegenden Samenfresser finden sich hingegen nicht auf dem Grundstück.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

Da der Girlitz seine Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die hier potentiell betroffenen Fortpflanzungsstätten in Form von Freinestern in Gehölzen fallen nur während der Phase der eigentlichen Nutzung unter das Zerstörungsverbot, sofern im Umfeld eine ausreichende Zahl potentieller Brutplätze insgesamt erhalten bleibt.

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten der heimischen Vogelarten. (Maßnahme V1)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Innerhalb der umliegenden recht stark durchgrünzten Wohnbebauung finden sich aktuell ausreichend zur Brut geeignete Gehölze. Die Änderung des B-Plans sieht darüber hinaus einen möglichst weitgehenden Erhalt vorhandener sowie eine Neupflanzung von heimischen Gehölzen vor.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Da der Girlitz seine Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem

Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Jungvögeln kommen, die sich zu dieser Zeit in den Nestern aufhalten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten der heimischen Vogelarten. (Maßnahme V1)

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Art weist einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (nach BERNOAT & DIERSCHKE 2016) von IV.8 (mäßig) auf und zählt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten.

Störungen etwa durch Baulärm, die hier höchstens einzelne Reviere betreffen, werden daher nicht derart sein, dass sie die lokale Population beeinträchtigen. Diese ist noch relativ individuenreich und leidet vorwiegend an einem Mangel an Nahrung. Nahrungshabitate dieses Samenfressers werden hier kaum beeinträchtigt.

Es besteht im Umfeld zum Geltungsbereich ein recht umfangreicher Gehölzbestand, in den möglicherweise betroffenen einzelne Brutpaare ausweichen können. Eine populationswirksame Störung aufgrund von Lebensraumverlust ist hier somit ebenfalls nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Haussperling (*Passer domesticus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| ☐ | FFH-RL- Anh. IV - Art | ..V. RL Deutschland |
| ☒ | Europäische Vogelart | ..V. RL Hessen |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

GRÜN **GELB** **ROT**

EU (http://eunis.eea.europa.eu)	☒	☐	☐	☐
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling ist ein Brutvogel der Siedlungsbereiche. Er besiedelt als Standvogel Städte, Dörfer und Einzelhöfe und ernährt sich vorwiegend von Sämereien. Die Nahrung wird im Sommer durch Insekten ergänzt. Als vorwiegender Höhlenbrüter wird eine Vielzahl von verschiedenen Niststandorten gewählt, so z.B. in Baumhöhlen, an Bauwerken, in Erdwänden, in Nistkästen, in alten Mehlschwalbennestern u.v.m. Bei geringer Verfügbarkeit von Höhlen werden auch Freinester in Gehölzen oder anderen Strukturen angelegt (BAUER et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Brutbestand des Haussperlings beläuft sich Deutschlandweit auf 3.500.000 – 5.100.000, mit einer langfristig abnehmenden Tendenz (GRÜNEBERG et al. 2016). In Hessen kommt die Art flächendeckend vor, der Bestand wird auf 165.000-293.000 Reviere geschätzt (HGON 2010). Die hessischen Bestände sind jedoch rückläufig, was auf den Verlust von möglichen Brutplätzen sowie von Nahrungshabitaten zurückzuführen ist.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- | | |
|--|---|
| ☒ nachgewiesen | ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen |
|--|---|

Haussperlinge sind im Siedlungsbereich generell und Südhessen derzeit noch recht weit und individuenstark verbreitet, sodass auch auf dem betroffenen Grundstück und dessen Umfeld mit Vorkommen zu rechnen ist. Während der Übersichtsbegehung konnten nahrungssuchende Tiere beobachtet werden. Typische Brutplätze, die bevorzugt an Gebäuden liegen, gibt es hier allerdings nicht. Da die Art aber auch ausnahmsweise in Gehölzen nistet, können hier Bruten ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden. Geeignet sind hierbei insbesondere die dichten Sträucher an der südlichen Grundstücksgrenze. Die Gehölze können als Nahrungshabitat genutzt werden, weisen jedoch keine besondere Eignung auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

Da der Haussperling auch Freinester in Gehölzen anlegt, ist bei einer Rodung oder auch einem Rückschnitt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die hier potentiell betroffenen Fortpflanzungsstätten in Form von Freinestern in Gehölzen fallen nur während der Phase der eigentlichen Nutzung unter das Zerstörungsverbot, sofern im Umfeld eine ausreichende Zahl potentieller Brutplätze insgesamt erhalten bleibt.

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss daher außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten der heimischen Vogelarten. (Maßnahme V1)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Innerhalb der umliegenden recht stark durchgrünzten Wohnbebauung finden sich aktuell ausreichend zur Brut geeignete Gehölze. Die Änderung des B-Plans sieht darüber hinaus einen möglichst weitgehenden Erhalt vorhandener sowie eine Neupflanzung von heimischen Gehölzen vor.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar.

Da der Haussperling seine Nester ausnahmsweise auch innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es in Ausnahmefällen bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Tötung von Jungtieren kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./ 29. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten der heimischen Vogelarten. (Maßnahme V1)

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Haussperling ist an den störungsintensiven Innenstadtbereich angepasst. Dies belegen auch die äußerst geringe Fluchtdistanz von unter 5 m (FLADE 1994) sowie die geringe Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch der Mortalitäts-Gefährdungs-Index von IV.8 („mäßig“) (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) lässt nicht auf eine besondere Empfindlichkeit der Population schließen.

Ein Lebensraumverlust, der ebenfalls als Störung zu werten wäre, entsteht hier nicht in relevanten Umfang. Typische Niststandorte sind nicht betroffen und ein weitgehender Erhalt von Gehölzen als Nahrungshabitat ist vorgesehen. Zudem sind aufgrund der Kleinflächigkeit nur Teillebensräume der hier zu erwartenden Individuen betroffen. Im Umfeld verbleiben innerhalb der Gärten Grünstrukturen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Stieglitz (*Carduelis carduelis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| ☐ | FFH-RL- Anh. IV - Art | ...- RL Deutschland |
| ☒ | Europäische Vogelart | ...V RL Hessen |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

GRÜN **GELB** **ROT**

EU	☒	☐	☐	☐
-----------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

(<http://eunis.eea.europa.eu>)

Hessen	☐	☐	☒	☐
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Der Stieglitz ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln. Dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Generell nutzt diese Art eine Vielzahl verschiedenster Habitate. Geschlossene Wälder werden jedoch gemieden. Der Stieglitz ist ein Kurz- bzw. Teilzieher (BAUER et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der bundesweite Brutbestand beläuft sich auf 275.000-410.000 Paare (GRÜNEBERG et al. 2016), in Hessen auf 30.000-38.000. Hier ist er in allen Offenlandbereichen vertreten, jedoch nimmt hier der Bestand durch einen fortschreitenden Verlust von Nahrungsflächen ab (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- | | |
|---------------------------------------|--|
| ☐ nachgewiesen | ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen |
|---------------------------------------|--|

Der Stieglitz ist in Südhessen innerhalb von Baum- und Strauchreichen Siedlungsbereichen regelmäßig anzutreffen. Die Gehölze des betroffenen Grundstücks sowie der unmittelbaren Umgebung stellen geeignete Nistmöglichkeiten für die Art dar. Besonders relevante Nahrungshabitate für den überwiegenden Samenfresser finden sich hingegen nicht auf dem Grundstück.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ☒ ja ☐ nein

Da der Stieglitz seine Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die hier potentiell betroffenen Fortpflanzungsstätten in Form von Freinestern in Gehölzen fallen nur während der Phase der eigentlichen Nutzung unter das Zerstörungsverbot, sofern im Umfeld eine ausreichende Zahl potentieller Brutplätze insgesamt erhalten bleibt.

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten der heimischen Vogelarten. (Maßnahme V1)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Innerhalb der umliegenden recht stark durchgrünzten Wohnbebauung finden sich aktuell ausreichend zur Brut geeignete Gehölze. Die Änderung des B-Plans sieht darüber hinaus einen möglichst weitgehenden Erhalt vorhandener sowie eine Neupflanzung von heimischen Gehölzen vor.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
---	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ☒ ja ☐ nein

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Da der Stieglitz seine Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Jungvögeln kommen, die sich zu dieser Zeit in den Nestern aufhalten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Rodung oder das Zurückschneiden von Gehölzen muss außerhalb der Ausschlussfristen des BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar stattfinden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeiten der heimischen Vogelarten. (Maßnahme V1)

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Als (unter anderem) typischer Siedlungsbewohner weist der Stieglitz keine besondere Störungsempfindlichkeit auf. Der Mortalitäts-Gefährdungs-Index beläuft sich nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) auf IV.8 (mäßig). Eine erhöhte Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist ebenfalls nicht gegeben. Die Fluchtdistanz liegt bei unter 10 bis 20 m (FLADE 1994), wobei sie insbesondere bei Individuen der Siedlungen sehr gering ist.

Störungen etwa durch Baulärm, die hier höchstens einzelne Reviere betreffen, werden daher nicht derart sein, dass sie die lokale Population beeinträchtigen. Diese ist noch relativ individuenreich und leidet vorwiegend an einem Mangel an Nahrung. Nahrungshabitate dieses Samenfressers werden hier kaum beeinträchtigt.

Es besteht im Umfeld zum Geltungsbereich ein recht umfangreicher Gehölzbestand, in den möglicherweise betroffenen einzelne Brutpaare ausweichen können. Eine populationswirksame Störung aufgrund von Lebensraumverlust ist hier somit ebenfalls nicht gegeben.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| ☐ | FFH-RL- Anh. IV - Art | ...- RL Deutschland |
| ☒ | Europäische Vogelart | ...- RL Hessen |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

GRÜN**GELB****ROT****EU**<http://eunis.eea.europa.eu>**Hessen**

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Wacholderdrossel bewohnt halboffene Landschaften mit ergiebigen Nahrungsgründen in der Nähe. Sie besiedelt z.B. Streuobstwiesen, Parks oder größere Gärten und bevorzugt feucht-kühle Lokalklimate. Außerhalb der Brutzeit kommt die Wacholderdrossel in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Anteil an Grünflächen und Stellen mit Beeren- oder Fallobst-Angebot vor. Der Neststandort liegt meist in Laub- und Nadelbäumen oder hohen Sträuchern, häufig ist er auffallend exponiert. Ein freier Anflug zu den Nestern ist hierbei wichtig. (BAUER et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der bundesweite Brutbestand der Wacholderdrossel beläuft sich auf 340.000-430.000 Paare (SÜDBECK et al. 2007). Sie ist in Hessen landesweit vertreten, besonders häufig tritt sie hierbei im Nordosten auf, während in der Rheinebene Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind. Aktuell beträgt der Brutbestand 20.000 bis 35.000 Reviere (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- | | | | |
|--------------------------|--------------|-------------------------------------|--------------------------------|
| ☐ | nachgewiesen | ☒ | sehr wahrscheinlich anzunehmen |
|--------------------------|--------------|-------------------------------------|--------------------------------|

Wacholderdrosseln besiedeln neben halboffenen Landschaften auch parkartige Siedlungsbereiche und gartenreiche Siedlungen. Die Art ist in Hessen flächendeckend verbreitet und kommt auch an der Bergstraße regelmäßig vor. Da bevorzugt in größeren Bäumen in Kolonien gebrütet wird, ist auf dem betroffenen Grundstück vorwiegend von einer sporadischen Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen. Die Obstbäume sowie die Rasenfläche bieten hier geeignete Nahrungsquellen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

Nester der Wacholderdrossel sind auf dem Grundstück unwahrscheinlich. Es wird daher nicht angenommen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Da auf dem betroffenen Grundstück keine Nester der Wacholderdrossel erwartet werden, entfällt dieser Wirkpfad für die Art.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

entfällt

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**☐ ja ☒ nein

Als (unter anderem) typischer Bewohner von durchgrünten Siedlungen weist die Wacholderdrossel keine besondere Störungsempfindlichkeit auf. Der Mortalitäts-Gefährdungs-Index beläuft sich nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) auf IV.9 (mäßig). Eine erhöhte Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist ebenfalls nicht gegeben.

Störungen etwa durch Baulärm, die hier vereinzelte nahrungssuchende Individuen betreffen, werden daher nicht derart sein, dass sie die lokale Population beeinträchtigen. Diese ist noch relativ individuenreich. Nahrungshabitate werden hier nur kleinflächig beeinträchtigt.

Es besteht im Umfeld zum Vorhaben ein recht umfangreicher Gehölzbestand, in den möglicherweise betroffenen einzelne Brutpaare ausweichen können. Eine populationswirksame Störung aufgrund von Lebensraumverlust ist hier somit ebenfalls nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?****Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**☐ ja ☒ nein**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Zusammenfassung**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Mauereidechse (*Podarcis muralis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT

EU	☐	☒	☐	☐
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
(http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/naturA4000/Nat_Bericht_2013/arten_kon.pdf)				
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013 - Erhaltungszustand der Arten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Mauereidechse ist ein Kulturfolger und besiedelt innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in Deutschland vorwiegend Weinberglagen. Vermehrt werden aber auch andere Habitate wie insbesondere Gleisanlagen und Bahnhöfe oder auch Ruderalflächen, Steinbrüche u.v.m. besiedelt. Wichtige Habitatstrukturen stellen hierbei Steinschüttungen, unverfugte Mauern oder freie Felsabschnitte dar. Diese bieten der Mauereidechse zum einen Sonnenplätze und zum anderen Versteckmöglichkeiten. Neben diesen Felsstrukturen sind arthropodenreiche Jagdhabitate essentiell.

Die Aktivität der wechselwarmen Tiere ist von der Außentemperatur abhängig. Entsprechend erstreckt sich die Aktivitätsphase in den Deutschen Verbreitungsgebieten etwa von März/ April bis Oktober/ November. Die übrige Zeit überwintert die Art in möglichst frostfreien Nischen. Nach der Paarungszeit im April/ Mai werden durch das Weibchen 2-10 Eier in lockerem Erdreich oder Mauerspalten abgesetzt. Die Jungtiere schlüpfen hieraus i.d.R. zwischen Juli und September.

Natürliche Feinde sind vorwiegend Wiesel, Baummarder, Hauskatzen, Greifvögel, Rabenvögel, Würger sowie Ringel-, Schling- oder auch Äskulapnatter.

AGAR & FENA (2010); Hessen-Forst FENA (2005), LAUFER (2014)

4.2 Verbreitung

Die überwiegend in Südeuropa verbreitete Mauereidechse stößt in Deutschland an ihren nördlichen Verbreitungsrand.

Bei Vorkommen der Mauereidechse außerhalb des Kernverbreitungsgebietes in Hessen im Rheingau-Taunus handelt es sich häufig um verschleppte oder ausgesetzte Tiere, die zudem häufig nicht-heimischen (allochthonen) Unterarten oder genetischen Linien zuzuordnen sind.

Eine Ausbreitung der Art scheint in den letzten Jahren in Südhessen stattzufinden. Hierbei kommt es offenbar zu einer Durchmischung von allochthonen und autochthonen (heimischen) Unterarten und Linien.

AGAR & FENA (2010); Hessen-Forst FENA (2005), LAUFER (2014)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Anwohner der Wohnbebauung der Brahmsstraße, die südlich an das betroffene Grundstück anschließt, haben von regelmäßigen Sichtungen von Mauereidechsen in den Gärten und Terrassen berichtet. Hierfür konnten Fotobelege gezeigt werden. Es wurden auch Jungtiere gesichtet, die eine Fortpflanzung belegen.

Es ist daher auch mit einzelnen Individuen auf dem betrachteten Grundstück zu rechnen. Dieses bietet jedoch nur in Teilbereichen geeignete Strukturen für diese Art. So können vereinzelte Randbereiche durch die Mauereidechse besiedelt werden. Der Steinhafen unterhalb der Quitte stellt ein mögliches Rückzugshabitat dar, das auch zur Thermoregulation genutzt werden kann. Insgesamt sind die Randbereiche jedoch überwiegend schattig und der wohl intensiv gemähte Rasen stellt kein attraktives Habitat dar. Sonnenplätze sind kaum vorhanden (auch der Steinhafen liegt die meiste Zeit des Tages im Schatten). Es ist daher nur mit einer geringen Individuenzahl zu rechnen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

Bei der Mauereidechse, die einen geringen Aktionsradius aufweist, ist der gesamte Lebensraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzunehmen (gemäß EU-Leitfaden 2007 und LANA 2010). Somit würde eine Überbauung der kleinflächig randlich vorhandenen Lebensräume eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Festsetzung 6 der B-Plan-Änderung (Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen) ist einzuhalten. Dies vermindert auch einen Eingriff in die am Boden gelegenen potentiellen Lebensräume der Mauereidechse.

Dennoch kann es – abhängig von der Bebauung – zu einem weiteren Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in anderen Bereichen des Grundstückes kommen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Auf nicht überbauten Grundstücksflächen sind kleinflächig für die Mauereidechse geeignete Strukturen anzulegen (Maßnahme A1). Der kleinflächige temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauphase kann für die betroffenen Individuen in benachbarten Bereichen

zum Grundstück überdauert werden. Hier finden sich zum Teil geeignetere Habitate für die Art. Für diesen kurzen Zeitraum bieten die benachbarten Flächen ausreichend Kapazitäten für die Aufnahme einzelner im Baufeld zu erwartender Individuen. Voraussetzung ist jedoch eine erfolgreiche Vergrämung dieser Tiere in benachbarte Bereiche (Maßnahme V2).

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

Bei einer Bebauung des Grundstückes kommt es zu starken Eingriffen, sodass von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss. Mauereidechsen können nur kleinräumig fliehen und dies nur zu Zeiten ihrer Aktivitätsphase. Während Überwinterungszeiten sowie während des Eistadiums ist ein aktives Ausweichen der Tiere nicht möglich. Auch Baustellenverkehr, kann abhängig von der Lage zu den Eidechsenhabitaten ein signifikant erhöhtes Risiko nach sich ziehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Die Festsetzung 6 der B-Plan-Änderung (Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen) ist einzuhalten. Dies vermindert das Tötungsrisiko der hier lebenden Mauereidechsen.

Tiere innerhalb des Baufeldes sind durch geeignete Maßnahmen in benachbarte Flächen zu vergrämen (Maßnahme V2). Hierbei sind ggfls. Überstiegshilfen und Lenkungsmaßnahmen mit Reptilienzäunen zu errichten.

Um ein Einwandern in die Baustelle sowie eine mögliche Eiablage im Baufeld zu verhindern, ist die Baustelle partiell mit Reptilienschutzzäunen abzuschirmen (Maßnahme V3).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG ist eine Vergrämung nicht als Verletzung oder Tötung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zu werten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Mauereidechse weist einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) von IV.8 (mäßig) auf. Dieser weist auf keine besondere Empfindlichkeit der Population hin.

Störungen entstehen vorwiegend während der Bauphase. Die Tiere werden während dieser Bauphase bei Einhaltung der oben erwähnten Maßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen verweilen. Da zudem nur einzelne Individuen einer voraussichtlich größeren Mauereidechsenpopulation im näheren und weiteren Umfeld (die Art hat sich in den letzten Jahren in der Region stark ausgebreitet) betroffen sind, ist von keinen nachhaltigen Auswirkungen auf den Zustand der lokalen Population auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?****Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**☐ ja ☒ nein**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)****Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen****Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!****→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“****7. Zusammenfassung****Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 3 - Vereinfachte artbezogene Prüfung der europäischen Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand

Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Vorkommen ¹	Schutzstatus ²	Status ³	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Potenziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Potenziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	X		X	Als Gehölzbrüter können durch Gehölzrodungen und –rückschnitte Fortpflanzungsstätten zerstört bzw. Jungtiere getötet werden. Ein signifikanter Lebensraumverlust wird nicht verursacht.	V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	p	b	I	>10.000	X		X	Als Nischen- und Höhlenbrüter können Fortpflanzungsstätten in Nistkästen zerstört bzw. Jungtiere getötet werden. Ein signifikanter Lebensraumverlust wird nicht verursacht.	V1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	b	I	>10.000	X		X	siehe Amsel	V1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	p	b	I	>10.000				nur potentieller Nahrungsgast. Ein signifikanter Lebensraumverlust wird nicht verursacht.	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	b	I	>10.000				siehe Buntspecht	

Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Vorkommen ¹	Schutzstatus ²	Status ³	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Potenziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Potenziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- maßnahmen
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	>10.000				siehe Buntspecht	
Gartenbaum- läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	p	b	I	>10.000				siehe Buntspecht	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	p	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V1
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	I	>10.000	x		x	siehe Blaumeise	V1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	>10.000				siehe Buntspecht	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Blaumeise	V1
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	>10.000				siehe Buntspecht	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Bei der Freimachung des Grundstückes können Nester im Bodenbereich zerstört und darin befindliche Tiere getötet werden. Ein signifikanter Lebensraumverlust wird nicht verursacht.	V1
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	p	b	I	>10.000				siehe Rotkehlchen	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	p	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	p	b	I	>10.000				siehe Buntspecht	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	p	b	I	>10.000	x		x	siehe Blaumeise	V1

Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Vorkommen ¹	Schutzstatus ²	Status ³	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Potenziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Potenziell betroffen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- maßnahmen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	>10.000	X		X	siehe Rotkehlchen	V1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	>10.000	X		X	siehe Rotkehlchen	V1

¹ n = nachgewiesen; p = potenziell

² nach § 7 BNatSchG; b = besonders geschützt, s = streng geschützt

³ I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoon oder Gefangenschaftsflüchtling